

§ 1 - Recht auf Bildung und Erziehung

§ 1 - Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

neue Fassung

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische **Bildung, Erziehung und individuelle Förderung**. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) *unverändert*

alte Fassung

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische **Bildung und Erziehung**. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) *nicht abgedruckt*

Begründung des Regierungsentwurfs

Der das Schulgesetz einleitende Programmsatz in § 1 Abs. 1 Satz 1 wird um das Recht aller jungen Menschen auf individuelle Förderung in der Schule ergänzt. Dieses Recht wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Schulgesetzes gewährt. Welche Ansprüche sich im Einzelnen ergeben, ist den weiteren Bestimmungen des Schulgesetzes zu entnehmen. Die Ergänzung gilt nicht nur für das öffentliche Schulwesen, sondern auch für Schulen in freier Trägerschaft. Die bestmögliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen ist eine Daueraufgabe unserer Schulen.

Strukturen und Wirkungen der schulischen individuellen Förderung werden im Rahmen der Qualitätsanalyse überprüft. Sie gibt für deren Weiterentwicklung wesentliche Impulse, die von der Schulaufsicht im Rahmen eines Controllings aufgegriffen werden.

zur Überschrift

Änderung des Landtags. Zur Begründung vgl. Anlage 2 der Landtagsdrucksache 14/2112.

§ 2 - Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

neue Fassung

(1) *unverändert*

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.

(3) - (7) *inhaltlich unverändert*

(8) Der Unterricht soll die Lernfreude der

alte Fassung

(1) *nicht abgedruckt*

(2) - (6) *nicht abgedruckt*

(7) Der Unterricht soll die Lernfreude der

Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. ***Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.***

(9) Schülerinnen und Schüler mit ***Entwicklungsverzögerungen oder*** Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(10) inhaltlich unverändert

(11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

(12) Die Absätze 1 bis **11** gelten auch für Ersatzschulen.

Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln.

(8) Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(9) nicht abgedruckt

(10) Die Absätze 1 bis **9** gelten auch für Ersatzschulen.

Begründung des Regierungsentwurfs

zu Absatz 2

Durch die Einfügung des Wortlauts des Artikels 7 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen als neuer Absatz 2 wird der frühere Rechtszustand wieder hergestellt. Im Unterschied zu der damaligen gesetzlichen Regelung in § 1 Abs. 2 des Schulordnungsgesetzes vom 8. April 1952 war hierauf bei der Schaffung des Schulgesetzes verzichtet worden.

zu den Absätzen 8 und 11

Die in § 2 enthaltene ausführliche Beschreibung des Auftrags der Schule wird um Aussagen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Entwicklungsverzögerungen, Beeinträchtigungen und hochbegabten Schülerinnen und Schülern ergänzt. Der gesetzliche Auftrag zur Schaffung entsprechender Angebote richtet sich an die Schulaufsicht und an die Schulverwaltung sowie an alle Schulen. Individuelle Rechtsansprüche werden hierdurch nicht geschaffen.

Schulen können zur individuellen Förderung und für Vertretungsaufgaben zusätzliche Lehrerstellen nach Maßgabe des Haushalts erhalten.

zu Absatz 12

Redaktionelle Änderung.

§ 3 - Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung

neue Fassung

(1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung. Sie verwaltet und organisiert ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. **Die Schulaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit zu beraten und zu unterstützen.**

(2) Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer Arbeit, **plant, falls erforderlich, konkrete Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer festgelegten Reihenfolge durch.**

(3) - (4) unverändert

alte Fassung

(1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung. Sie verwaltet und organisiert ihre inneren Angelegenheiten selbstständig.

(2) Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer Arbeit.

(3) - (4) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

zu Absatz 1

Nordrhein-Westfalen geht den Weg von einer überregulierten Schule hin zu einer eigenverantwortlichen Schule. Die am Schulleben Beteiligten handeln in der eigenverantwortlichen Schule gemeinsam, formulieren ein klares Ziel für ihre Arbeit (Schulprogramm) und ziehen aus den Ergebnissen ihrer Arbeit entsprechende Konsequenzen (interne und externe Evaluation). Die Schulaufsichtsbehörden haben den Auftrag, die Schulen bei diesem Prozess zu beraten und zu unterstützen.

zu Absatz 2

Für eigenverantwortliche Schulen ist ein Qualitätsmanagement unerlässlich. Welches Verfahren sie dabei wählen, bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

§ 5 - Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

neue Fassung

(1) unverändert

(2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verant-

alte Fassung

(1) nicht abgedruckt

(2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verant-

wortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen **und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.**

(3) unverändert

wortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen.

(3) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

Zu den Aufgaben der Schule gehört es auch, Schülerinnen und Schülern eine fundierte Berufsorientierung zu geben. Hierzu bedarf es insbesondere einer Zusammenarbeit der Schule mit der Wirtschaft.

§ 6 - Geltungsbereich, Rechtsstellung und Bezeichnung

neue Fassung

(1) - (5) unverändert

(6) Jede Schule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen und Hauptschulen ist auch die Schulart anzugeben. **Berufskollegs mit Bildungsgängen, die gemäß § 22 Abs. 5 zur allgemeinen Hochschulreife führen, können dafür den Zusatz "Berufliches Gymnasium" führen.** Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Dies gilt auch für Ersatzschulen, die auch als solche erkennbar sein müssen.

alte Fassung

(1) - (5) nicht abgedruckt

(6) Jede Schule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen und Hauptschulen ist auch die Schulart anzugeben. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Dies gilt auch für Ersatzschulen, die auch als solche erkennbar sein müssen.

Begründung:

Änderung durch den Landtag (vgl. Anlage 1 der Landtagsdrucksache 14/2112)

§ 9 - Ganztagsschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagsschule

neue Fassung

(1) Schulen können als Ganztagsschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagsschule geführt. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichts-

alte Fassung

(1) Schulen können als Ganztagsschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die **Gesamtschule sowie** die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagsschule geführt. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zu-

behörde.

(2) *unverändert*

(3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagsschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. **Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK).**

stimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(2) *nicht abgedruckt*

(3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagsschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

Begründung des Regierungsentwurfs

zu Absatz 1

Die Gesamtschulen sind nicht mehr in der Regel als Ganztagsschulen zu führen. Es bedarf wie bei den anderen Schulformen - mit Ausnahme der genannten Förderschulen - einer Entscheidung im Einzelfall über die Einführung eines Ganztagsbetriebs. Die bestehenden Gesamtschulen bleiben von der Änderung unberührt.

zu Absatz 3

Mit § 10 Abs. 5 Sätze 3 bis 6 GTK wird eine gesetzliche Ermächtigung zur sozialen Staffelung bei der Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der offenen Ganztagsschule in Schulen geschaffen (vgl. Art. 4 dieses Gesetzes).

§ 10 - Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen

neue Fassung

(1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert. Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II. **Die Bildungsgänge sind so aufeinander abzustimmen, dass für die Schülerinnen und Schüler der Wechsel auf eine begabungsgerechte Schulform möglich ist (Durchlässigkeit).**

(2) *unverändert*

(3) **Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule und die**

alte Fassung

(1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert. Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II.

(2) *nicht abgedruckt*

(3) **Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule und die Realschule sowie**

Gesamtschule bis Klasse 10, das Gymnasium bis Klasse 9, in der Aufbauform bis Klasse 10.

(4) unverändert

(5) Das Gymnasium und die Gesamtschule werden in der Regel als Schulen der Sekundarstufen I und II geführt. **§ 83 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.**

(6) - (7) unverändert

das Gymnasium und die Gesamtschule bis Klasse 10.

(4) nicht abgedruckt

(5) Das Gymnasium und die Gesamtschule werden in der Regel als Schulen der Sekundarstufen I und II geführt.

(6) - (7) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

zu Absatz 1

Die Änderung dient der Realisierung eines der wesentlichen Ziele dieser Novelle, der Schaffung einer begabungsgerechten Schule, die individuell fördert und einen Schulformwechsel entsprechend der Begabung und damit eine Durchlässigkeit ermöglicht.

zu Absatz 3

Die Oberstufe an den Gymnasien wird im verkürzten Bildungsgang zum Abitur in Zukunft drei Jahre - mit Einführungs- und Qualifikationsphase - umfassen; siehe im Einzelnen die Begründung zu § 18. Die Jahrgangsstufe 10 wird am Gymnasium Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Damit endet der Bildungsgang in der Sekundarstufe I des Gymnasiums künftig am Ende der Klasse 9, in der Aufbauform am Ende der Klasse 10.

zu Absatz 5

Auf Grund des neuen § 83 Abs. 1 Nr. 3 werden Aufbauschulen aus Hauptschulen und Gesamtschulen der Sekundarstufe I zusammengeschlossen. Der neue § 10 Abs. 5 Satz 2 bestimmt, dass dies nicht gegen § 10 Abs. 5 Satz 1 verstößt.

§ 11 - Grundschule

neue Fassung

(1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt hin zu systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn. **Die Grundschule arbeitet mit den Eltern, den Tageseinrichtungen für Kinder und den weiterführenden Schulen zusammen.**

(2) Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Darin werden die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Schulkonferenz entweder getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet. Die Schulkonferenz

alte Fassung

(1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt hin zu systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn.

(2) Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt, in der die Schülerinnen und Schüler in der Regel jahrgangsübergreifend in Gruppen unterrichtet werden. Eine Schule kann mit Zustimmung der Schulkonferenz eine andere Organisationsform wählen, die

renz kann frühestens nach vier Jahren über die Organisation der Schuleingangsphase neu entscheiden. Die Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann auch in einem Jahr oder in drei Jahren durchlaufen werden.

(3) Die Klassen 3 und 4 sind aufsteigend gegliedert. Sie können **durch Beschluss** der Schulkonferenz auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit der Schuleingangsphase verbunden und jahrgangsübergreifend geführt werden. § 82 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die Grundschule erstellt mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 auf der Grundlage des Leistungsstands, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers eine zu begründende Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I, soweit nicht nach einer pädagogischen Prognose zu diesem Zeitpunkt dessen Eignung für die gewählte Schulform offensichtlich ausgeschlossen ist. Das in der Verantwortung der beteiligten Schulen und der Schulaufsicht liegende Übergangsverfahren wird in der Ausbildungsordnung geregelt. Die abschließende Entscheidung über eine offensichtliche Nichteignung trifft das Schulamt auf der Grundlage eines Prognoseunterrichts.

individuelle Förderung ebenso ermöglicht. Die Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann auch in einem Jahr oder in drei Jahren durchlaufen werden.

(3) Die Klassen 3 und 4 sind aufsteigend gegliedert. Sie können **mit Zustimmung** der Schulkonferenz auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit der Schuleingangsphase verbunden und jahrgangsübergreifend geführt werden. § 82 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die Grundschule erstellt mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 auf der Grundlage des Leistungsstands, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers eine begründete Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint. Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.

Begründung des Regierungsentwurfs

zu Absatz 1

Die bereits in § 5 und § 44 verankerten allgemeinen Grundsätze werden für die Grundschule nochmals besonders hervorgehoben. Die Zusammenarbeit zwischen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen gewinnt insbesondere aufgrund der künftigen in § 36 Abs. 1 vorgesehenen Sprachstandsfeststellungen und Fördermaßnahmen ein noch stärkeres Gewicht.

Das Ziel, die Zusammenarbeit der Schulen mit den Tageseinrichtungen für Kinder zu

fördern, bedeutet allerdings nicht, dass durch diese neue Bestimmung ein Austausch personenbezogener Daten in bisher nicht erlaubten Umfang zulässig würde. Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Sphäre der Schule bestimmt sich vielmehr auch weiterhin nach Maßgabe des § 120.

zu Absatz 2

Das geltende Recht gibt dem jahrgangsübergreifenden Unterricht in der Schuleingangsphase den Vorzug gegenüber anderen Organisationsformen, namentlich dem nach Jahrgängen getrennten Unterricht. Dieser kann an einer Schule derzeit nur eingeführt werden, wenn die Schulleitung es wünscht und der Schulkonferenz einen solchen Vorschlag macht. Unterbleibt ein solcher Vorschlag, kann die Schulkonferenz nicht beschließen, dass in der Schuleingangsphase der Unterricht anders als in jahrgangsübergreifenden Gruppen erteilt wird.

Aus Sicht der Landesregierung sind nach Jahrgängen getrennter Unterricht und jahrgangsübergreifender Unterricht grundsätzlich gleichwertige Formen der Unterrichtsorganisation. Deshalb überträgt die Neufassung des § 11 Abs. 2 der Schulkonferenz die volle Entscheidungsbefugnis darüber, welche Organisation für eine Schule am besten geeignet ist.

Eine solche Entscheidung kann nicht jedes Jahr aufs Neue getroffen werden. Hat sich die Schulkonferenz für ein Modell entschieden, muss es vielmehr zumindest einige Jahre Bestand haben.

zu Absatz 3

Die Änderung in Satz 2 gewährleistet, dass die Schulkonferenz auch bei der Organisation des Unterrichts in den Klassen 3 und 4 selbstständig entscheiden kann und nicht wie derzeit allein das Recht hat, einem Vorschlag der Schulleitung zuzustimmen oder ihn abzulehnen. Dies stärkt namentlich das Recht der Eltern.

zu Absatz 4

Nach geltendem Recht erstellt die Grundschule mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 eine begründete Empfehlung für die weitere Schullaufbahn. Sie erstreckt sich auf eine einzige Schulform. Anschließend entscheiden die Eltern nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I. Außer in § 11 Abs. 4 ist der Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I bisher in § 7 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS - BASS 13-11 Nr. 1.1) geregelt. Danach liegt die letzte Entscheidung über die Schulform immer bei den Eltern. Eltern, die ihr Kind entgegen der Grundschulempfehlung an einer Schule der Sekundarstufe I angemeldet haben, werden von dort zu einem verbindlichen Beratungsgespräch eingeladen (§ 7 Abs. 5 AO-GS).

Eltern und Lehrkräfte sehen die weitere schulische Entwicklung eines Kindes durchaus aus unterschiedlichen Perspektiven. Diese gilt es künftig in einem geregelten Übergangsverfahren zu gewichten, wobei das Wohl des Kindes entscheidend ist. Eltern sollten nach Beratung die Schulform so wählen, dass ihr Kind den geplanten Bildungsgang voraussichtlich mit Erfolg durchlaufen kann. Eine Schulformempfehlung der Grundschule, die davon abweicht, begründet Zweifel daran, ob dies möglich sein wird. Die Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule haben ein Kind mehrere Jahre unterrichtet und hierbei in aller Regel einen verlässlichen Eindruck von seiner Leistungsfähigkeit gewonnen. Gleichwohl darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei der Einschätzung der Leistungsfähigkeit eines Kindes lediglich um eine Prognose handeln kann.

Die begründete Empfehlung für die Schulform ist Teil des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4. Einzelheiten hierzu und zum Verfahren werden in der Ausbildungsordnung für die Grundschule geregelt werden.

Hierzu sind folgende Eckpunkte vorgesehen:

In der Empfehlung wird die Schulform benannt, für die das Kind nach Auffassung der Grundschule geeignet ist. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Empfehlung ist zu begründen. Unberührt davon bleibt das Recht der Eltern, ihr Kind an einer Gesamtschule anzumelden, da diese nach § 17 Abs. 1 SchulG ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führt.

Wollen die Eltern ihr Kind an einer Schule einer Schulform anmelden, für die es nach der Empfehlung der Grundschule mit Einschränkungen geeignet ist, müssen sie an einem Beratungsgespräch der weiterführenden Schule teilnehmen. Dabei werden insbesondere die Möglichkeiten dieser weiterführenden Schule zur individuellen Förderung des Kindes in den Bereichen, die zur einschränkenden Empfehlung geführt haben, erörtert. Danach entscheiden die Eltern - wie auch bei einer uneingeschränkten Empfehlung - über die Schulform für ihr Kind.

Wollen Eltern ihr Kind an einer Schulform anmelden, für die es nach der Empfehlung der Grundschule nicht und auch nicht mit Einschränkungen geeignet ist, entscheidet ein dreitägiger Prognoseunterricht, ob es zum Besuch der gewählten Schulform zugelassen wird. Vorher ist ihnen eine Beratung durch das Schulamt und die gewünschte weiterführende Schule anzubieten.

Der Prognoseunterricht wird in der Verantwortung des Schulamtes durch eine Schulaufsichtsbeamtin oder einen Schulaufsichtsbeamten des Schulamts geleitet. Den Unterricht erteilen jeweils eine Lehrerin oder ein Lehrer einer Grundschule und einer weiterführenden Schule; dabei legen sie die in den Lehrplänen der Grundschule bestimmten verbindlichen Anforderungen der Klasse 4 zu Grunde. Nach Abschluss des Prognoseunterrichts wird eine Schülerin oder ein Schüler nur dann nicht durch abschließenden Bescheid des Schulamtes zum Besuch der Schule der gewählten Schulform zugelassen, wenn alle am Prognoseunterricht beteiligten Personen einstimmig davon überzeugt sind, dass die Eignung für die gewählte Schulform offensichtlich ausgeschlossen ist, die Schülerin oder der Schüler also auch nicht mit Einschränkungen für die gewählte Schulform geeignet ist. Die Eltern können den abschließenden Bescheid des Schulamtes gerichtlich überprüfen lassen. Er ersetzt die Empfehlung der Grundschule.

Schulen haben eine besondere Verantwortung für Kinder aus bildungsfernen Schichten und für Kinder mit Migrationshintergrund. Deshalb haben das Schulamt und die gewünschte weiterführende Schule Eltern dahingehend zu beraten, dass sie möglichst der Empfehlung der Grundschule folgen, wenn sie ihr Kind trotz uneingeschränkter Empfehlung für das Gymnasium an der Hauptschule oder der Realschule oder trotz uneingeschränkter Empfehlung für die Realschule an der Hauptschule anmelden. In diesen Fällen nimmt das Kind an dem Prognoseunterricht teil. Dies kann den Eltern eine wichtige Entscheidungshilfe geben und sie ermutigen, der Empfehlung der Grundschule zu folgen.

Nach dem Wechsel in eine weiterführende Schule soll die Klassenkonferenz nach dem neu gefassten § 13 Abs. 3 nach jedem Schulhalbjahr in der Erprobungsstufe prüfen, ob sie den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler einen Wechsel der Schulform empfiehlt. Darüber hinaus ist nach dem neuen § 46 Abs. 8 auch nach der Erprobungsstufe bei jeder Versetzungsentscheidung bis zum Übergang in Klasse 9 zu prüfen, ob den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule der Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule der Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium zu empfehlen ist. So wird sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler, bei denen sich erst in der weiterführenden Schule herausstellt, dass sie auf Grund ihrer Leis-

tungsstärke doch für eine andere als die im Grundschulgutachten empfohlene Schulform geeignet sind, ein Wechsel zu einer Schulform ermöglicht wird, die eher ihrer Leistungsstärke entspricht.

§ 12 - Sekundarstufe I

neue Fassung

(1) Die Schulformen der Sekundarstufe I bauen auf der Grundschule auf. Im Rahmen **des besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulformen (§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1)** haben sie die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Grundbildung zu vermitteln und sie zu befähigen, eine Berufsausbildung aufzunehmen oder in vollzeitschulische allgemein bildende oder berufliche Bildungsgänge der Sekundarstufe II einzutreten.

(2) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind

1. der Hauptschulabschluss und ein ihm gleichwertiger Abschluss,
2. der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und ein ihm gleichwertiger Abschluss,
3. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

Abweichend von Satz 1 werden im Gymnasium nach der Jahrgangsstufe 10 vergeben:

1. **der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife),**
2. **ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss.**

(3) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden an der Hauptschule, der Realschule und der Gesamtschule in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.

alte Fassung

(1) Die Schulformen der Sekundarstufe I bauen auf der Grundschule auf. Im Rahmen **der sich aus den Richtlinien und Lehrplänen ergebenden Zielsetzungen der Schulformen** haben sie die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Grundbildung zu vermitteln und sie zu befähigen, eine Berufsausbildung aufzunehmen oder in vollzeitschulische allgemein bildende oder berufliche Bildungsgänge der Sekundarstufe II einzutreten.

(2) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind

1. der Hauptschulabschluss und ein ihm gleichwertiger Abschluss,
2. der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und ein ihm gleichwertiger Abschluss,
3. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

(3) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der Jahrgangsstufe 10 und einer Prüfung zusammensetzt. An der Prüfung nehmen die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen der Sekundarstufe I teil. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche

Aufgaben gestellt.

Begründung des Regierungsentwurfs

zu Absatz 1

Das Schulgesetz enthält anders als die vergleichbaren Gesetze anderer Länder keinerlei Regelungen über die spezifischen Aufgaben der Schulen des gegliederten Schulwesens. Für die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium werden deshalb die Schulformdefinitionen der KMK-Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I vom 3. Dezember 1993 i.d.F. vom 27. September 1996 wörtlich in den jeweils neuen ersten Absatz der §§ 14 bis 16 SchulG übernommen. § 12 Abs. 1 wird daran angepasst. Die KMK-Vereinbarung liefert keine Definition der integrierten Gesamtschule, die den Schulformdefinitionen für Hauptschule, Realschule und Gymnasium vergleichbar ist. Im Kern besagt der KMK-Text, dass die Gesamtschule die drei Bildungsgänge des Sekundarbereichs I umfasst. Dies ist aber bereits Inhalt von § 17 Abs. 1, so dass es hier keiner Änderung bedarf.

zu Absatz 2

Siehe die Begründung zu § 16 Abs. 4.

zu Absatz 3

Diese Änderung beruht darauf, dass im Gymnasium die Jahrgangsstufe 10 nicht mehr zur Sekundarstufe I gehört.

§ 13 - Erprobungsstufe

neue Fassung

(1) - (2) *unverändert*

(3) Am Ende der Erprobungsstufe entscheidet die Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang in der gewählten Schulform fortsetzen kann. ***Nach jedem Schulhalbjahr in der Erprobungsstufe befindet sie außerdem darüber, ob sie den Eltern leistungstarker Schülerinnen und Schülern der Hauptschule einen Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule einen Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium empfiehlt.***

alte Fassung

(1) - (2) *nicht abgedruckt*

(3) Am Ende der Erprobungsstufe entscheidet die Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang in der gewählten Schulform fortsetzen kann.

Begründung des Regierungsentwurfs

Im Verlauf der Sekundarstufe I soll der "Aufstieg" geeigneter Schülerinnen und Schüler und damit die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen stärker als bisher ermöglicht und gefördert werden.

Das Schulgesetz regelt derzeit in § 13 Abs. 3 den Wechsel der Schulform nach der Erprobungsstufe. Danach entscheidet die Klassenkonferenz am Ende der Klasse 6,

"ob die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang in der gewählten Schulform fortsetzen kann". Das Schulgesetz enthält bisher keine positive Regelung für den "Aufstieg" in eine andere als die zuletzt besuchte Schulform.

§ 46 Abs. 8 SchulG verweist für den Schulformwechsel auf die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Das Verfahren in der Sekundarstufe I ist Gegenstand der §§ 10 bis 13 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-S I). Danach kann eine Schülerin oder ein Schüler derzeit nur am Ende der Klasse 5 auf Wunsch der Eltern immer dann die Schulform wechseln, wenn die Klassenkonferenz als Erprobungsstufenkonferenz festgestellt hat, dass sie oder er in der anderen Schulform besser gefördert werden kann. Das gilt auch für den "Abstieg". Unzulässig ist es, vor dem Abschluss der Erprobungsstufe (Ende der Klasse 6) eine Schülerin oder einen Schüler gegen den Willen der Eltern zum Besuch einer anderen Schulform zu verpflichten.

Am Ende der Klasse 6 kann die Schule den Eltern leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler der Hauptschule den Übergang ihres Kindes in die Klasse 7 der Realschule, die Klasse 6 des Gymnasiums oder die Klasse 7 der Realschule oder des Gymnasiums in der Aufbauform empfehlen. Der Wechsel von der Hauptschule zum Gymnasium ist allein in die Klasse 6 möglich, damit die Schülerinnen und Schüler dort die zweite Fremdsprache von Anfang an lernen können.

Auch nach dem Abschluss der Erprobungsstufe können Schülerinnen und Schüler der Hauptschule und der Realschule bis zum Ende der Klasse 8 / Beginn der Klasse 9 in eine Schulform mit höheren Anforderungen wechseln, wenn die Versetzungskonferenz ihrer Schule festgestellt hat, dass sie dafür geeignet sind. Der Wechsel in das Gymnasium setzt allerdings auch voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat. Der Übergang von der Hauptschule in das Gymnasium ist damit ausgeschlossen, von der Realschule ist er möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler im Wahlpflichtbereich eine zweite Fremdsprache (in der Regel Französisch) gelernt hat.

Ausgeschlossen ist der Wechsel der Schulform derzeit nach Klasse 9, wieder möglich ist er nach Klasse 10: Schülerinnen und Schüler der Hauptschule können am Ende der Klasse 10 Typ B mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und guten Leistungen die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erwerben. Schülerinnen und Schüler der Realschule erwerben diese Berechtigung mit guten Leistungen am Ende der Klasse 10.

Die schulrechtlichen Vorschriften sind also so gefasst, dass der Wechsel der Schulform für "Aufsteiger" bis zum Ende der Klasse 8 / Beginn der Klasse 9 und danach wieder in die gymnasiale Oberstufe möglich ist. Um den "Aufstieg" stärker als bisher zu ermöglichen und zu fördern, wird er durch die Ergänzung des § 13 Abs. 3 und den neuen § 46 Abs. 8 besonders herausgestellt. Die Schulen sollen dadurch ermutigt werden, die Möglichkeit eines "Aufstiegs" häufiger zu prüfen. Künftig soll in der Erprobungsstufe nach jedem Schulhalbjahr entschieden werden, ob den Eltern leistungsstarker Schülerinnen oder Schüler ein Wechsel der Schulform empfohlen werden soll. Nach der Erprobungsstufe ist darüber bei jeder Versetzungsentscheidung zu befinden. Ein "Aufstieg" soll stets dann in Betracht gezogen werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in den Fächern mit Klassenarbeiten einen Notendurchschnitt von 2,0 erreicht. Dabei sind allerdings die Vorgaben der APO-S I - insbesondere im Hinblick auf die zweite Fremdsprache - zu beachten.

Gleichzeitig soll den zu hohen Zahlen von "Abstiegen" und Nichtversetzungen durch Fördermaßnahmen entgegengewirkt werden (siehe Neufassung § 50 Abs. 3).

§ 14 - Hauptschule

neue Fassung

alte Fassung

(1) Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) - (3) inhaltlich unverändert

(4) An der Hauptschule werden der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. **Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.**

(1) - (2) nicht abgedruckt

(3) An der Hauptschule werden der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. **Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch des gymnasialen Oberstufe erteilt.**

Begründung des Regierungsentwurfs

zu Absatz 1

Siehe hierzu Begründung zu § 12 Abs. 1.

zu Absatz 4

Die Änderung folgt den Vorschriften der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I für den Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe durch Schülerinnen und Schüler der Hauptschule (§ 41 Abs. 1 APO-S I). Die Schülerinnen und Schüler können am Ende der Klasse 10 wegen der bis dahin noch nicht erlernten zweiten Fremdsprache allein die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erwerben, also der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums oder der Jahrgangsstufe 11 der Gesamtschule. Sie werden dort nach einem insgesamt dreizehnjährigen Bildungsgang zum Abitur geführt.

§ 15 - Realschule

neue Fassung

alte Fassung

(1) Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgän-

gen fortzusetzen.

(2) - (3) inhaltlich unverändert

(4) An der Realschule wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit diesem Abschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch des gymnasialen Oberstufe erteilt. **Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen oder Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.**

(1) - (2) nicht abgedruckt

(3) An der Realschule wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit diesem Abschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt. **Außerdem werden an der Realschule ein dem Hauptschulabschluss und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben.**

Begründung des Regierungsentwurfs

zu Absatz 1

Siehe hierzu Begründung zu § 12 Abs. 1.

zu Absatz 4

Die Änderung folgt den Vorschriften der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I für den Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe durch Schülerinnen und Schüler der Realschule (§ 41 Abs. 1 und 2 APO-S I). Mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe besuchen sie nach Klasse 10 zunächst die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, im Gymnasium also die Jahrgangsstufe 10, in der Gesamtschule die Jahrgangsstufe 11. Wer überdurchschnittlich gute Leistungen erbracht hat, wird auch zum Besuch der Qualifikationsphase zugelassen und kann zwischen dem zweijährigen und dem dreijährigen Bildungsgang zum Abitur wählen. Diese Schülerinnen und Schülern können gem. § 22 Abs. 5 Ziffer 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 auch unmittelbar in das 2. Jahr geeigneter Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, eintreten. Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

§ 16 - Gymnasium

neue Fassung

alte Fassung

(1) Das Gymnasium vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Das Gymnasium umfasst die **Klassen 5 bis 9**, in der Aufbauform die Klassen 7

(1) Das Gymnasium umfasst die **Klassen 5 bis 10**, in der Aufbauform die Klassen 7

bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).

(3) inhaltlich unverändert

(4) Das Gymnasium erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Es erteilt mit der Versetzung am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Außerdem werden am Gymnasium in der Klasse 9 ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss oder nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landes einheitliche Aufgaben gestellt werden.

bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).

(2) nicht abgedruckt

(3) Das Gymnasium vergibt nach Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), mit der Versetzung am Ende der Klasse 10 außerdem nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. In der Sekundarstufe I werden außerdem ein dem Hauptschulabschluss und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben.

Begründung des Regierungsentwurfs

zu Absatz 1

Siehe hierzu Begründung zu § 12 Abs. 1.

zu Absatz 2

Folgeänderung zu § 10 Abs. 3.

zu Absatz 4

Auf Grund der Neuorganisation des Bildungsgangs im Gymnasium wird dort der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) nicht in der Sekundarstufe I, sondern in der Sekundarstufe II vergeben. Wegen der bundesweiten Anerkennung - so die gültigen KMK-Vereinbarungen - ist der Erwerb dieses Abschlusses nicht schon am Ende der Sekundarstufe I des Gymnasiums, also nach Klasse 9, sondern erst am Ende der Jahrgangsstufe 10 möglich.

Mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 wird ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss erworben. Im Fall der Nichtversetzung kann dieser Abschluss erworben werden bei entsprechenden Leistungen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen werden unter Berücksichtigung einschlägiger KMK – Vereinbarungen so angepasst, dass Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums nach der Klasse 9 auch in Bildungsgänge des Berufskollegs wechseln können; sie können dort den mittleren Schulabschluss erwerben.

Wer am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Versetzung in die Qualifikationsphase der

gymnasialen Oberstufe und auch den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) verfehlt, kann einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss erwerben. Das gilt für die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums gleichermaßen in den gymnasialen Oberstufen, die an Gymnasien und an Gesamtschulen geführt werden.

Am Ende der Jahrgangsstufe 10 findet kein Abschlussverfahren, sondern nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden. Diese zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung bezieht sich auf die Anforderungen, die im Hinblick auf den Eintritt in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfüllt sein müssen.

Über die Stundentafelerweiterung von 179 auf 188 Stunden in allen Schulformen der Sekundarstufe I hinaus, die die Landesregierung realisieren wird, wird im verkürzten Bildungsgang am Gymnasium (Modell 9+3 statt 10+2) ein zusätzliches Stundenvolumen von weiteren fünf Stunden in den Klassen 5 bis 9 (künftige Sekundarstufe I) bereitgestellt.

Das Abitur nach 12 Jahren als Regelfall ist bereits durch das zum 1. August 2005 in Kraft getretene neue Schulgesetz eingeführt worden. Mit diesem Gesetz sind die bis dahin geltenden strikten Vorgaben zur 5-Tage-Woche gelockert worden, um die Möglichkeit zu eröffnen, den durch die Verkürzung des Bildungsgangs in einzelnen Jahrgangsstufen zusätzlich anfallenden Unterricht nachmittags oder samstags zu erteilen (vgl. § 8 Abs.1). Der jetzt vorgenommene Modellwechsel bei der Verkürzung der Schulzeit ("9+3" statt "10+2") beinhaltet im Vergleich dazu keine neuen Standards.

§ 17 - Gesamtschule

neue Fassung

(1) - (3) *unverändert*

(4) An der Gesamtschule werden in der Sekundarstufe I der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. **Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.**

alte Fassung

(1) - (3) *nicht abgedruckt*

(4) An der Gesamtschule werden in der Sekundarstufe I der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. **Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt.**

Begründung des Regierungsentwurfs

Die Änderung folgt den Vorschriften der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I für den Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe durch Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 der Gesamtschule (§ 41 Abs. 4 und 5 APO-S I). Mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe besuchen sie nach Klasse 10 zunächst die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, in der Gesamtschule also die Jahrgangsstufe 11, im Gymnasi-

um die Jahrgangsstufe 10. Wer überdurchschnittlich gute Leistungen erbracht hat, wird auch zum Besuch der Qualifikationsphase zugelassen und kann zwischen dem zweijährigen und dem dreijährigen Bildungsgang zum Abitur wählen. Diese Schülerinnen und Schülern können gem. § 22 Abs. 5 Ziffer 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 auch unmittelbar in das 2. Jahr geeigneter Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, eintreten. Das Nähere regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

§ 18 - Gymnasiale Oberstufe

neue Fassung

(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. Sie umfasst

- 1. im Gymnasium die Jahrgangsstufen 10 bis 12,**
- 2. in der Gesamtschule die Jahrgangsstufen 11 bis 13.**

(2) Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe wird in einem Kurssystem erteilt, das nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kurse auf unterschiedlichen Anforderungsebenen in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich umfasst.

(3) In der Qualifikationsphase werden verbindliche und wählbare Unterrichtsfächer dem sprachlich-literarisch-künstlerischen, dem gesellschaftswissenschaftlichen und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld zugeordnet. Durch den Unterricht in den drei Aufgabenfeldern sowie in den Fächern Religionslehre und Sport werden eine gemeinsame Grundbildung in angemessener Breite und eine individuelle vertiefte Bildung in Schwerpunktbereichen

alte Fassung

(1) Die gymnasiale Oberstufe umfasst eine zweijährige Qualifikationsphase, der eine einjährige Einführungsphase vorgeschaltet werden kann. Die Einführungsphase dient nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Förderung von Schülerinnen und Schülern, die einer besonderen Vorbereitung vor Eintritt in die Qualifikationsphase bedürfen.

(2) Eine Einführungsphase kann durch Beschluss des Schulträgers gemäß § 81 an einem Gymnasium oder an einer Gesamtschule eingerichtet werden, wenn dies wegen der Zahl der nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung förderungsbedürftigen Schülerinnen und Schüler an der Schule erforderlich ist und wenn in zumutbarer Entfernung kein entsprechendes Angebot besteht.

(3) In der Qualifikationsphase werden die Schülerinnen und Schüler in einem Kurssystem unterrichtet, das die Kombination von Grund- und Leistungskursen im Pflicht- und Wahlbereich ermöglicht.

(4) Für jede Schullaufbahn in der Qualifikationsphase werden verbindliche und wählbare Unterrichtsfächer einander zugeordnet. Hierdurch werden im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld, im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld und im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld sowie in den Unterrichtsfächern Religionslehre und Sport eine gemeinsame Grundbildung und eine individuelle vertiefte Bildung in Schwerpunktbereichen gewährleis-

chen gewährleistet.

(4) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab, mit der die allgemeine Hochschulreife verliehen wird. Für den schriftlichen Teil der Abiturprüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt. Die Gesamtqualifikation setzt sich aus den Leistungen in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung zusammen. In der gymnasialen Oberstufe kann auch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden. **Der fachpraktische Teil der Fachhochschulreife wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung innerhalb von acht Jahren nach dem Verlassen der gymnasialen Oberstufe durch ein Praktikum oder eine Berufsausbildung erworben.**

tet. § 31 Abs. 5 bleibt unberührt.

(5) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab, mit der die allgemeine Hochschulreife verliehen wird. Für den schriftlichen Teil der Abiturprüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt. Die Gesamtqualifikation setzt sich aus den Leistungen in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung zusammen. In der gymnasialen Oberstufe kann auch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.

Begründung des Regierungsentwurfs

Die gymnasiale Oberstufe soll grundlegend reformiert werden, um ihre allgemein bildende Funktion zu stärken und die Studierfähigkeit der Abiturienten zu verbessern. Dabei wird zentral auf die Sicherung eines gehobenen Kompetenzniveaus für alle Schülerinnen und Schüler in den für die Studierfähigkeit konstitutiven Kernfächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprache einschließlich Prüfung im Abitur gesetzt. Daneben können Schulen Profile mit unterschiedlichem fachlichen Schwerpunkt insbesondere auch im naturwissenschaftlichen Bereich entwickeln. Im Anschluss an eine entsprechend strukturierte Einführungsphase sollen die Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache in der Qualifikationsphase einheitlich für alle Schülerinnen und Schüler vierstündig auf einem erhöhtem Kompetenzniveau unterrichtet werden.

Die Klasse 10 wird nach dem neuen Modell 9+3 am Gymnasium in gleicher Form wie die Klasse 11 an der Gesamtschule Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Es bedarf nicht wie im Modell 10+2 einer Auswahlentscheidung durch den Schulträger, welche Gymnasien oder Gesamtschulen eine Einführungsphase für Absolventinnen und Absolventen von Realschule und Hauptschule, die in die gymnasiale Oberstufe wechseln wollen, einrichten (Mindestgröße der Einführungsphase derzeit gem. § 82 Abs. 2 SchulG: 21 Schülerinnen und Schüler). Nach dem Modell 9+3 können diese vielmehr nach eigener Wahl die gymnasiale Oberstufe an allen Gesamtschulen und Gymnasien - auch an Ersatzschulen - besuchen. Im ländlichen und kleinstädtischen Bereich ist damit gewährleistet, dass Absolventinnen und Absolventen aus Realschulen und Hauptschulen ihren Bildungsweg in einer gymnasialen Oberstufe am Ort fortsetzen können. Schließlich sind Auslandsaufenthalte für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums ohne Verzögerung der Schullaufbahn in diesem Modell weiterhin zu realisieren, während dies im Modell 10+2 ausschiede. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass derzeit eine große Zahl von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums in der Klasse 11 eine ausländische Schule besucht. In der Einführungsphase des Gymnasiums Klasse 10 gilt außerdem beim Modell 9+3 (anders als bei 10+2) nicht der Klassenfrequenzwert der Sekundarstufe I mit 28 Schülerinnen und Schülern, sondern auch die geringere Oberstufenrelation. Damit wird die bisherige Benachteiligung der Gymnasialschülerinnen und -schüler durch das 10+2 Modell beseitigt.

Die Einführungsphase dient der Sicherung und Vertiefung von Kompetenzen, die im Laufe der Sekundarstufe I zu erwerben waren und führt zugleich systematisch in das für die Oberstufe grundlegende wissenschaftspropädeutische Arbeiten ein.

Entsprechend den o. g. Zielsetzungen gestaltet sich die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wie folgt:

- In der Qualifikationsphase werden verbindliche und wählbare Unterrichtsfächer dem sprachlich-literarisch-künstlerischen, dem gesellschaftswissenschaftlichen und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld zugeordnet. Durch den Unterricht in den drei Aufgabenfeldern sowie in den Fächern Religionslehre und Sport wird eine gemeinsame Grundbildung in angemessener Breite und eine individuelle vertiefte Bildung in Schwerpunktbereichen gewährleistet.
- Die Fächer Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprache werden generell mit je vier Wochenstunden auf einem erhöhten Anforderungsniveau unterrichtet und sind anders als bisher Fächer der Abiturprüfung.
- Statt in vier Fächern findet im Interesse einer breiteren Berücksichtigung der Fachbereiche eine Abiturprüfung in fünf Fächern statt.
- Die individuelle Schwerpunktsetzung erfolgt über ein vierstündiges "Profilfach" (Fremdsprache oder Naturwissenschaft) und ein vierstündiges „Neigungsfach“ (sonstige Fächer). Eines dieser Fächer ist viertes schriftliches Prüfungsfach.
- Weitere Fächer können fünftes mündliches Prüfungsfach sein.
- Nach Entscheidung der Schülerinnen und Schüler werden gemäß Entwurf der Oberstufenvereinbarung der KMK drei der vierstündigen Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau doppelt gewertet.

In die neue Oberstufe treten erstmals die Schülerinnen und Schüler ein, die im Schuljahr 2009/2010 im verkürzten Bildungsgang in die Klasse 10 versetzt werden. Dies betrifft die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2005/2006 ab Klasse 6 in den verkürzten Bildungsgang eingetreten sind. In den meisten Gymnasien und Gesamtschulen gilt die neue Oberstufe erst ab dem Schuljahr 2010/2011.

§ 20 - Orte der sonderpädagogischen Förderung

neue Fassung

(1) - (4) *unverändert*

(5) Der Schulträger kann Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen. **Der Schulträger kann Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung ausbauen. Sie dienen der schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Angeboten zur Diagnose, Beratung und orts-nahen präventiven Förderung. Das Ministerium wird ermächtigt, die Voraussetzungen zur Errichtung und die Aufgaben im Einzelnen durch Rechtsver-**

alte Fassung

(1) - (4) *nicht abgedruckt*

(5) Der Schulträger kann Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen.

ordnung näher zu regeln.

(6) Allgemeine Berufskollegs können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde **nach Maßgabe des § 81** sonderpädagogische Förderklassen einrichten.

(7) - (8) *unverändert*

(6) Allgemeine Berufskollegs können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde sonderpädagogische Förderklassen einrichten.

(7) - (8) *nicht abgedruckt*

Begründung des Regierungsentwurfs

Die Änderung stellt klar, dass für die Einrichtung sonderpädagogischer Förderklassen an Berufskollegs wegen der entstehenden Sachkosten neben der Entscheidung der Schule auch eine Entscheidung des Schulträgers erforderlich ist. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage (siehe Ziffer 6.2 des RdErl. "Einrichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Berufskollegs" vom 6.5.1997, BASS 10-02 Nr. 9).

zu Absatz 5

Änderung durch den Landtag. Zur Begründung vgl. Anlage 1 der Landtagsdrucksache 14/2112.

§ 22 - Berufskolleg

neue Fassung

(1) - (4) *unverändert*

(5) Die Berufsfachschule umfasst folgende vollzeitschulische Bildungsgänge:

1. Einjährige und zweijährige Bildungsgänge, die eine berufliche Grundbildung oder in den zweijährigen Bildungsgängen einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen;
2. Zweijährige und dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglichen oder einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;
3. Dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen oder mindestens dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen. **§ 18 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.**

Der Eintritt in Bildungsgänge nach Num-

alte Fassung

(1) - (4) *nicht abgedruckt*

(5) Die Berufsfachschule umfasst folgende vollzeitschulische Bildungsgänge:

1. Einjährige und zweijährige Bildungsgänge, die eine berufliche Grundbildung oder in den zweijährigen Bildungsgängen einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen;
2. Zweijährige und dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglichen oder einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;
3. Dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen oder mindestens dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen. **§ 18 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.**

Der Eintritt in Bildungsgänge nach Num-

mer 3, die den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen, setzt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraus. Das Ministerium kann zulassen, dass neben den Bildungsgängen nach Nummern 1 bis 3 Lehrgänge zur Vermittlung beruflicher Kenntnisse eingerichtet werden.

(6) *unverändert*

(7) Die Fachoberschule umfasst folgende vollzeitschulische Bildungsgänge:

1. **Zweijährige** Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;
2. Bildungsgänge, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung voraussetzen und die berufliche Kenntnisse vermitteln sowie in einem Jahr zur Fachhochschulreife und in zwei Jahren zur allgemeinen Hochschulreife führen. Schülerinnen und Schüler mit Berufsabschluss und Fachhochschulreife können in das zweite Jahr aufgenommen werden; sie erwerben die allgemeine Hochschulreife oder bei nicht ausreichenden Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache die fachgebundene Hochschulreife.

(8) - (9) *unverändert*

mer 3, die den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen, setzt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraus. Das Ministerium kann zulassen, dass neben den Bildungsgängen nach Nummern 1 bis 3 Lehrgänge zur Vermittlung beruflicher Kenntnisse eingerichtet werden.

(6) *nicht abgedruckt*

(7) Die Fachoberschule umfasst folgende vollzeitschulische Bildungsgänge:

1. **Einjährige und zweijährige** Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;
2. Bildungsgänge, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung voraussetzen und die berufliche Kenntnisse vermitteln sowie in einem Jahr zur Fachhochschulreife und in zwei Jahren zur allgemeinen Hochschulreife führen. Schülerinnen und Schüler mit Berufsabschluss und Fachhochschulreife können in das zweite Jahr aufgenommen werden; sie erwerben die allgemeine Hochschulreife oder bei nicht ausreichenden Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache die fachgebundene Hochschulreife.

(8) - (9) *nicht abgedruckt*

Begründung des Regierungsentwurfs

Redaktionelle Änderung, da die einjährigen Bildungsgänge von Nr. 2 erfasst werden.

§ 25 - Schulversuche

§ 25 - Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel

neue Fassung

(1) - (2) *unverändert*

(3) Zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung kann Schulen auf deren Antrag im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden, abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften bei der Stellenbewirtschaftung, der Personal-

alte Fassung

(1) - (2) *nicht abgedruckt*

verwaltung, der Sachmittelbewirtschaftung und der Unterrichtsorganisation selbstständige Entscheidungen zu treffen und neue Modelle der Schulleitung und der Schulmitwirkung zu erproben. Es muss gewährleistet sein, dass die Standards der Abschlüsse den an anderen Schulen erworbenen Abschlüssen entsprechen und die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert ist.

(4) Schulversuche, Versuchsschulen und Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Dabei werden Inhalt, Ziel, Durchführung und Dauer in einem Versuchsprogramm festgelegt.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten auch für Ersatzschulen.

(3) Schulversuche und Versuchsschulen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Dabei werden Inhalt, Ziel und Durchführung in einem Versuchsprogramm festgelegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Ersatzschulen.

Begründung des Regierungsentwurfs

Neufassung der Überschrift; Einführung einer Experimentierklausel, die im Rahmen der bestehenden Lastenverteilung gemäß § 92 Modellvorhaben zur Erprobung neuer Modelle zur Stärkung der Selbstverantwortung der Schule ermöglicht und die in Artikel I des Schulentwicklungsgesetzes enthaltene (auf sechs Jahre zeitlich befristete) Experimentierklausel ersetzt (Absatz 3).

§ 27 - Bestimmung der Schulart

neue Fassung

(1) - (4) unverändert

(5) Wird eine Schule durch die Zusammenlegung von Schulen errichtet (§ 81 Abs. 2 Satz 2), findet kein Abstimmungsverfahren nach Absatz 2 statt, wenn allein Gemeinschaftsschulen oder Schulen desselben Bekenntnisses oder derselben Weltanschauung zusammengelegt werden.

alte Fassung

(1) - (4) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

Bekenntnisschulen sind in Nordrhein-Westfalen verfassungsrechtlich garantiert (Art. 12 LV). Nach ihren Unterrichts- und Erziehungsinhalten sowie nach der Zusammensetzung von Kollegium und Schülerschaft sind Bekenntnisschulen grundsätzlich homogen; vgl. OVG NRW, Beschluss vom 5.1.1989, 19 B 2597/88.

Das ist nach geltendem Recht auch bei jeder Zusammenlegung von Grundschulen zu beachten. Sie gilt auf Grund des § 81 Abs. 2 Satz 2 SchulG als Errichtung einer Schu-

le, so dass ein Bestimmungsverfahren gemäß Art. 12 LV und § 27 SchulG erforderlich ist.

Der neue § 27 Abs. 5 sieht davon eine Ausnahme vor: Werden Schulen derselben Schulart oder Bekenntnisschulen desselben Bekenntnisses zusammengelegt, bleibt es bei dieser Schulart oder einer Schule dieses Bekenntnisses. Unberührt bleibt das Recht der Eltern, ein Umwandlungsverfahren einzuleiten. Deshalb werden die Rechte der Eltern durch die hier vorgeschlagene Regelung nicht eingeschränkt.

§ 29 - Unterrichtsvorgaben

neue Fassung

(1) Das Ministerium erlässt **in der Regel schulformspezifische** Vorgaben für den Unterricht (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrpläne). Diese legen insbesondere die Ziele und Inhalte für die Bildungsgänge, Unterrichtsfächer und Lernbereiche fest und bestimmen die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards).

(2) Die Schulen bestimmen auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben nach Absatz 1 in Verbindung mit ihrem Schulprogramm schuleigene Unterrichtsvorgaben.

(3) Unterrichtsvorgaben nach den Absätzen 1 und 2 sind so zu fassen, dass für die Lehrerinnen und Lehrer ein pädagogischer Gestaltungsspielraum bleibt.

alte Fassung

(1) Das Ministerium erlässt Vorgaben für den Unterricht (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrpläne). Diese legen insbesondere die Ziele und Inhalte für die Bildungsgänge, Unterrichtsfächer und Lernbereiche fest und bestimmen die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards).

(2) Unterrichtsvorgaben sind so zu fassen, dass für die Lehrerinnen und Lehrer ein pädagogischer Gestaltungsspielraum bleibt. Die Schulen bestimmen auf dieser Grundlage in Verbindung mit den Schulprogrammen schuleigene Unterrichtsvorgaben.

Begründung des Regierungsentwurfs

Der besondere Bildungsauftrag der Schulen des gegliederten Schulwesens spiegelt sich auch in den Unterrichtsvorgaben des Ministeriums wieder. Dies wird nunmehr in § 29 Abs. 1 ausdrücklich bestimmt.

Über die schulformspezifischen Vorgaben hinaus, namentlich die Richtlinien und Lehrpläne für die Fächer nach der Stundentafel, erlässt das Ministerium weiterhin schulformübergreifende Unterrichtsvorgaben zu einzelnen Themen und Sachbereichen. Dies sind zum Beispiel die Unterrichtsvorgaben für die Verkehrs- und Mobilitätserziehung, für die Sexualerziehung und für die ökonomische Bildung.

§ 29 Abs. 2 und 3 teilt den bisherigen § 29 Abs. 2 in zwei Absätze auf. Die Reihenfolge der bisherigen Sätze 1 und 2 des § 29 Abs. 2 wird gewechselt; dies dient der Klarstellung. Das besondere Gewicht der pädagogischen Freiheit der Lehrerinnen und Lehrer wird dadurch betont, dass der bisherige § 29 Abs. 2 Satz 1 ein eigenständiger § 29 Abs. 3 wird.

§ 34 - Grundsätze

neue Fassung

(1) - (3) unverändert

(4) Während der Dauer der Schulpflicht in der Sekundarstufe II können Schulpflichtige, die sich nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden, eine Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass an ihr

- a) das Bildungsziel der Berufsschule erreicht werden kann oder
- b) allgemein bildender oder berufsbildender Vollzeitunterricht erteilt wird, der den Besuch der Ergänzungsschule anstelle der Berufsschule vertretbar macht.

"(5) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Eine Ausnahme ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere dann, wenn die Schülerin oder der Schüler

- a) sich nur vorübergehend in Deutschland aufhält oder**
- b) eine ausländische oder internationale Ergänzungsschule besucht, deren Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht das Ministerium nach § 118 Abs. 3 festgestellt hat.**

Über Ausnahmen gemäß Satz 2 Buchstabe a) entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. In den Fällen des Satzes 2 Buchstabe b) ist der Schulbesuch der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(6) unverändert

alte Fassung

(1) - (3) nicht abgedruckt

(4) Während der Dauer der Schulpflicht in der Sekundarstufe II können Schulpflichtige, die sich nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis **nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 25 der Handwerksordnung** befinden, eine Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass an ihr

- a) das Bildungsziel der Berufsschule erreicht werden kann oder
- b) allgemein bildender oder berufsbildender Vollzeitunterricht erteilt wird, der den Besuch der Ergänzungsschule anstelle der Berufsschule vertretbar macht.

(5) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Eine Ausnahme ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere dann, wenn sich die Schülerin oder der Schüler

- a) nur vorübergehend in Deutschland aufhält oder**
- b) eine ausländische oder internationale Ergänzungsschule besucht, deren Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht das Ministerium nach § 118 Abs. 3 festgestellt hat.**

Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(6) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

zu Absatz 4

Redaktionelle Änderung.

zu Absatz 5

Durch die Änderungen des § 34 wird klargestellt, dass für den Besuch einer ausländi-

schen oder internationalen Ergänzungsschule, deren Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht das Ministerium gemäß § 118 Abs. 3 festgestellt hat, grundsätzlich keine Einzelfall-Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde mehr erteilt werden muss. Der Besuch einer derartigen Ergänzungsschule ist künftig lediglich anzeigepflichtig. Zur besonderen Bedeutung der Privatschulen für das Schulwesen wird auf die Erläuterungen zu § 100 verwiesen.

§ 35 - Beginn der Schulpflicht

neue Fassung

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern ein Jahr später eingeschult.

(2) Kinder, die nach dem in Absatz 1 **Satz 1** genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

(3) *unverändert*

alte Fassung

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

(2) Kinder, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

(3) *nicht abgedruckt*

Begründung des Regierungsentwurfs

Durch die Änderung des § 35 wird der Stichtag für die Einschulung schrittweise vorgezogen werden. Kinder, die im Kalenderjahr das sechste Lebensjahr vollenden, sollen eingeschult werden. Den Kindern, die noch nicht voll schulfähig sind, wird eine besondere Förderung ermöglicht. Die schrittweise Umsetzung ist begründet durch organisatorische und finanzpolitische Überlegungen. Den Eltern der nach dem 30. September Geborenen wird ein Antragsrecht auf Einschulung zum nächsten Jahr eingeräumt, den Eltern der nach dem Stichtag 31. Dezember Geborenen ein Antragsrecht auf vorzeitige Einschulung. Die Vorverlegung des Einschulungsalters beginnt mit dem Schuljahr 2007/2008.

Es gibt eine Vielzahl wissenschaftlicher Expertenmeinungen, die einhellig zu dem Ergebnis gelangen, dass eine möglichst frühe Förderung von Kindern in der Schule viel mehr individuelle Entwicklungsmöglichkeiten zulässt, z.B. im Bereich der Sprachkompetenz. Durch eine Vorverlegung des Einschulungsalters wird die Zeit, in der Kinder nach wissenschaftlichen Erkenntnissen in hohem Maße aufnahme- und lernbereit sind,

besser genutzt. Den Schülerinnen und Schülern werden damit Chancen einer besseren individuellen Förderung unabhängig von ihrem sozialen Hintergrund eröffnet.

Dadurch, dass das Vorziehen des Einschulungsalters in mehreren Schritten, die über mehrere Jahre verteilt sind, erfolgt, können sich die Eltern, die Kindertageseinrichtungen, die Lehrerinnen und Lehrer wie auch alle am Schulleben Beteiligten rechtzeitig darauf einstellen.

§ 36 - Vorschulische Beratung und Förderung

§ 36 - Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes

neue Fassung

(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder **in zwei Jahren eingeschult werden**, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über vorschulische Fördermöglichkeiten beraten werden.

(2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Ist dies nicht der Fall und wird ein Kind nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und der Jugendhilfe anzustreben.

(3) Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Absatz 2 Satz

alte Fassung

(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder **das vierte Lebensjahr vollendet haben**, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über vorschulische Fördermöglichkeiten beraten werden.

(2) Bei der Anmeldung stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule kann Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden.

3 gilt entsprechend.

Begründung des Regierungsentwurfs

Allgemeines

Nach bisheriger Regelung der vorschulischen Sprachförderung werden vor allem Kinder gefördert, die aufgrund ihres jeweiligen Migrationshintergrundes Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache haben. Die Schulen haben im Zuge der Anmeldung bei 28.813 von 193.156 (14,93 %) Kindern des Einschulungsjahrgangs 2004 und bei 27.330 von 185.011 (14,77 %) Kindern des Einschulungsjahrgangs 2005 einen Sprachförderbedarf festgestellt.

Unabhängig von einem Migrationshintergrund sind aber auch Kinder förderbedürftig, bei denen sich die Sprache noch nicht altersgemäß entwickelt hat. Die Gesetzesänderung stellt diese unterschiedlichen Ausprägungen des Förderbedarfs einander ausdrücklich gleich.

Um zu erreichen, dass alle Kinder möglichst gleiche und optimale Bildungschancen genießen können, muss gewährleistet sein, dass sie bei Schulbeginn über Mindestvoraussetzungen in Sprache und Sprachentwicklung verfügen. Im Interesse aller Schülerinnen und Schüler sind vergleichbare Lernvoraussetzungen und eine möglichst weit gehende Leistungshomogenität anzustreben. Kinder, die dem Schulunterricht von Anfang an nicht gut folgen können, laufen sonst Gefahr, den Anschluss zu verlieren und in der Folge insgesamt eine schlechtere Ausbildung zu genießen. Insbesondere darf der Förderunterricht der Grundschule nicht allein für Kinder mit Schwierigkeiten im Sprachgebrauch in Anspruch genommen werden, da er auch die Aufgabe hat, besondere Fähigkeiten und Interessen zu unterstützen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule).

Die geplante Gesetzesänderung soll durch das neue zweistufige Feststellungsverfahren ein und zwei Jahre vor Schulbeginn sowie durch den Ausbau der vorschulischen Förderung den Schulerfolg der Kinder mit festgestellten Sprach- und Sprachentwicklungsdefiziten verbessern. Die nach Absatz 1 weiterhin vorgesehene Informationsveranstaltung für die Eltern, deren Kinder das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist möglichst vor dem ersten Feststellungsverfahren durchzuführen.

zu Absatz 1

Der Regierungsentwurf wurde durch den Landtag geändert. Zur Begründung vgl. Anlage 1 der Landtagsdrucksache 14/2112.

zu Absatz 2

Im Jahr vor der Schulanmeldung, also rund zwei Jahre vor der Aufnahme der Kinder in die Grundschule, stellt das Schulamt zum ersten Mal ihren Sprachstand fest. Diese Aufgabe übernehmen Lehrerinnen und Lehrer sowie einschlägig ausgebildetes Personal im Auftrag des Schulamtes.

Wird bei einem Kind Förderbedarf festgestellt, soll die Verpflichtung ausgesprochen werden, dass es an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilnimmt, sofern es nicht eine Kindertagesstätte besucht und dort sprachlich gefördert wird. Den Eltern soll dazu geraten werden, ihr Kind zur Förderung in einer Tageseinrichtung anzumelden. Eine rechtliche Verpflichtung zum Besuch einer Kindertagesstätte kann im Gegensatz zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses nicht ausgesprochen werden.

Die beabsichtigte Maßnahme ist als solche schulischer Art einzuordnen und unterfällt damit gemäß Art. 70 Abs. 1 GG der Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Der mit der Verpflichtung zur Teilnahme an den Förderungen einhergehende Eingriff in

das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) ist gerechtfertigt. Dieses Grundrecht darf hier eingeschränkt werden, da sich der staatliche Erziehungsauftrag gemäß Art. 7 Abs. 1 GG schon auf den vorschulischen Zeitraum auswirkt. Dabei wird nicht verkannt, dass die Erziehung und Prägung im vorschulischen Bereich grundsätzlich so lange wie möglich außerhalb des staatlichen Eingriffsbereichs liegen soll. Hier stehen die Förderungen aber in direktem Zusammenhang mit dem staatlichen Erziehungsauftrag. Wenn nämlich zum Zeitpunkt der Einschulung erst die allernotwendigsten Voraussetzungen für einen erfolgreichen schulischen Lernprozess geschaffen werden müssen, so ist dies ein Bereich, der von dem staatlichen Erziehungsauftrag nicht losgelöst betrachtet werden kann. Bei den vorschulischen Förderkursen geht es weniger um den vermittelten Inhalt als um die Förderung von Sprache und Sprachentwicklung. Insofern verbleibt die Erziehung größtenteils bei den Eltern.

Die Rechtfertigung beruht hier auf einer Abwägung zwischen Art. 6 Abs. 2 GG und Art. 7 Abs. 1 GG unter Berücksichtigung des allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Im Rahmen des Art. 6 Abs. 2 GG geht im Zweifel immer das Kindeswohl vor (Badura in Maunz-Dürig, Art. 6 Rn. 94 mit Bezug auf BVerfGE 24, 119/143 f.). Für das betroffene Kind sind aber aus objektiver Sicht nicht nur die Erfolgsaussichten in Schule und Beruf, sondern auch das dauerhafte Lernen mit Gleichaltrigen wichtig. Da die Förderungen kindgerecht durchgeführt werden und dadurch nicht besonders belastend sind, kann das elterliche Erziehungsrecht dem Gesetz daher nur abgeschwächt entgegen stehen. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG keinen ausschließlichen Erziehungsanspruch der Eltern enthält. Der Staat ist in der Schule nicht auf das ihm durch Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zugewiesene Wächteramt beschränkt, vielmehr ist der staatliche Erziehungsauftrag dem elterlichen Erziehungsrecht in diesem Bereich gleichgeordnet.

Ausschlag gebend ist aber vor allem, dass die Gesetzesänderung einen entscheidenden Schritt zur Optimierung der Chancengleichheit darstellt. Dies ist im Rahmen des Art. 7 Abs. 1 GG ebenfalls ein verfassungsmäßiger Auftrag. Ein Förderungsangebot auf freiwilliger Basis ist zwar ein milderer, aber nicht gleich geeignetes Mittel. Erfahrungswerte zeigen, dass die Eltern den bisherigen Verpflichtungen gemäß § 36 Abs. 2 der geltenden Fassung regional gesehen sehr unterschiedlich stark nachgekommen sind (zwischen 1% und 100 %). Hier waren keine Sanktionen vorgesehen. Die Wochenstunden und die Gesamtdauer der vorschulischen Förderung sind nicht mit der Schulpflicht vergleichbar und damit das mildeste in Betracht kommende Mittel. Schließlich ist eine später ansetzende Förderung aufgrund des Umstands, dass Sprachen am besten im jungen Alter erlernbar sind, nicht gleich effektiv.

zu Absatz 3

Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt in einem zweiten Verfahren die Schule den Sprachstand der Kinder fest. An dem bisherigen Verfahren ändert sich nichts.

In Satz 2 wird die bisherige Kann-Regelung durch eine Soll-Regelung ersetzt. Dies ist möglich, nachdem das Angebot der vorschulischen Sprachförderkurse in den letzten Jahren ausgebaut wurde und inzwischen den Bedarf weit gehend deckt. Der Verzicht auf die vorschulische Sprachförderung kann damit nur in vereinzelten Ausnahmefällen in Betracht kommen, wenn für ein Kind trotz größter Anstrengungen kein Angebot in zumutbarer Entfernung zur Verfügung gestellt werden kann.

Die weiteren sprachlichen Änderungen dienen der Einheitlichkeit und Klarstellung.

§ 37 - Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

neue Fassung

alte Fassung

(1) Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I dauert zehn Schuljahre, **am Gymnasium neun Schuljahre (§ 10 Abs. 3)**. Sie wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen der nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehen Abschlüsse in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat. Durchläuft eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase in drei Jahren (§ 11 Abs. 2 Satz 4), wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet

(2) **Schulpflichtige mit zehnjähriger Vollzeitschulpflicht, die am Ende des neunten Vollzeitschuljahres in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten, erfüllen die Vollzeitschulpflicht im zehnten Jahr durch den Besuch der Fachklasse der Berufsschule (§ 22 Abs. 4 Nr. 1), im Falle des Abbruchs der Berufsausbildung durch den Besuch eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Berufsschule (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 bis 4)**. Die Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen zulassen, dass Schulpflichtige im zehnten Jahr der Schulpflicht einen Unterricht in einer schulischen oder außerschulischen Einrichtung besuchen, in der sie durch besondere Fördermaßnahmen die Allgemeinbildung erweitern können und auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet werden.

(3) - (4) unverändert

(1) Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I dauert zehn Schuljahre. Sie wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen der nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehen Abschlüsse in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat. Durchläuft eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase in drei Jahren (§ 11 Abs. 2 Satz 4), wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen zulassen, dass Schulpflichtige im zehnten Jahr der Schulpflicht einen Unterricht in einer schulischen oder außerschulischen Einrichtung besuchen, in der sie durch besondere Fördermaßnahmen die Allgemeinbildung erweitern können und auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet werden.

(3) - (4) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

zu Absatz 1

Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I endet im Gymnasium bereits nach neun Schuljahren, da nach der vorgesehenen Änderung des § 10 Abs. 3 die Sekundarstufe I das Gymnasium bis Klasse 9 umfasst. Bislang ist dies die Klasse 10.

zu Absatz 2

Durch die Änderung von § 37 wird die Möglichkeit eröffnet, bereits nach neun Schulbesuchsjahren in ein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung einzutreten. Zwar knüpft § 7 Jugendarbeitsschutzgesetz die Zulässigkeit einer Berufsausbildung an die Beendigung der Vollzeitschulpflicht, jedoch kann die Beendigung durch eine Spezialregelung auf eine bestimmte Fallgruppe beschränkt werden, sodass es grundsätzlich bei der bisherigen Regelung (zehnjährige Vollzeitschulpflicht mit Ausnahmeregelungen) bleibt. Darüber hinaus ist im Gesetz auch eine Regelung getroffen worden, was mit Schülerinnen und Schülern geschieht,

die ihre Berufsausbildung nach kurzer Zeit wieder abbrechen. Für diese Fälle wird die Fortsetzung der Schullaufbahn im Berufsorientierungsjahr, im Berufsgrundschuljahr oder in der einjährigen vollzeitschulischen Klasse für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis vorgesehen, da eine Rückkehr in die Hauptschule oder eine andere Schulform der Sekundarstufe I nicht sinnvoll erscheint.

§ 39 - Örtlich zuständige Schule

neue Fassung

alte Fassung

(1) Soweit Schulbezirke gebildet sind (§ 84 Abs. 1 Satz 1), besucht die Schülerin oder der Schüler die für ihren oder seinen Wohnsitz zuständige Schule. § 26 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt. Befindet sich der Wohnsitz nicht in Nordrhein-Westfalen, so ist der gewöhnliche Aufenthalt maßgebend.

(2) Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis besuchen die für die Ausbildungsstätte zuständige Berufsschule.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestatten. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern.

Begründung des Regierungsentwurfs

Hinsichtlich der Begründung für die Aufhebung der Vorschrift wird auf die bei § 84 genannten Gründe verwiesen.

§ 41 - Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

neue Fassung

alte Fassung

(1) - (3) unverändert

(1) - (3) nicht abgedruckt

(4) Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) zugeführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte

(4) Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise zugeführt werden; dafür gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges. § 125 bleibt unberührt.

Maßnahme zu unterrichten. § 126 bleibt unberührt.

(5) Die Eltern können von der Schulaufsichtsbehörde durch Zwangsmittel gemäß §§ 55 und 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Absatz 1 angehalten werden.

Begründung des Regierungsentwurfs

zu Absatz 4

In § 41 wird die bislang fehlende, nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte aber unabdingbare ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die zuständige Schulaufsichtsbehörde geschaffen, Zwangsmaßnahmen gegenüber Eltern einzuleiten, die sich weigern, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Das Fehlen einer solchen Ermächtigungsgrundlage verhinderte in der Vergangenheit, dass die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz und personellen Ausstattung hierfür am besten geeigneten Schulaufsichtsbehörden Verwaltungszwangsverfahren einleiten konnten, und führte dazu, dass die Schulen selbst diese Verfahren führen mussten.

Die Zusammenarbeit der Schule mit dem Jugendamt ist im Bereich der Hilfen zur Erziehung von besonderer Bedeutung: Im Vorfeld von Zwangsmaßnahmen wird deswegen eine Information des Jugendamtes vorgesehen, da nur so gewährleistet werden kann, dass parallel laufende Unterstützungs- und Förderprozesse (z. B. der Erziehungsberatung oder der sozialpädagogischen Familienhilfe) bei der Entscheidung über notwendige Interventionen von der schulischen Seite berücksichtigt werden.

zu Absatz 5

In den Fällen, in denen die Schulaufsichtsbehörde die Zuständigkeit für die Ahndung der Schulpflichtverletzung hat, ist es erforderlich, ihr auch das Recht zu übertragen, bei der Ordnungsbehörde die zwangsweise Zuführung der Schülerin oder des Schülers zu beantragen.

§ 42 - Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis	
<i>neue Fassung</i>	<i>alte Fassung</i>
(1) - (5) unverändert	(1) - (5) nicht abgedruckt
(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.	
(7) Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule, die kein Unterricht in anderer Form sind, sind grundsätzlich so zu organisieren, dass kein Unterricht ausfällt. Nachprüfungen finden vor Unterrichtsbeginn des neuen	(6) Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule werden in der Regel so organisiert, dass kein Unterricht ausfällt.

Schuljahres statt.

(8) Die Schulkonferenz kann eine einheitliche Schulkleidung empfehlen, sofern alle in der Schulkonferenz vertretenen Schülerinnen und Schüler zustimmen.

Begründung des Regierungsentwurfs

Allgemeines

Die Sicherstellung des Unterrichts und die Bekämpfung des Unterrichtsausfalls ist für die Landesregierung ein Thema von herausragender Bedeutung. Dies wurde in der Regierungserklärung vom 13. Juli 2005 besonders hervorgehoben.

Unterrichtsausfall soll nicht nur durch die Schaffung neuer Lehrerstellen bekämpft werden, sondern auch dadurch, dass außerunterrichtliche Veranstaltungen grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeiten, vor allem am Vormittag, stattfinden. Dies gilt beispielsweise für Elternsprechstunden und Elternsprechtage, die Lehrerfortbildung sowie für die Schulmitwirkung.

Durch die Änderung der §§ 42, 57 und 59 sollen schulische Veranstaltungen, die in der Vergangenheit strukturell zum Ausfall von Unterricht beigetragen haben (Nachprüfungen und Lehrerkonferenzen in der ersten Unterrichtswoche, Fortbildung während der Unterrichtszeit ohne Sicherstellung von Vertretung) so durchgeführt werden, dass Unterrichtsausfall möglichst vermieden wird. Gleichzeitig soll der Umfang der Unterrichtsversorgung gegenüber der Schulkonferenz und der Schulaufsichtsbehörde offen gelegt werden, damit zusammen mit diesen, und hierbei nicht zuletzt mit den Eltern, die Situation analysiert und über Verbesserungsmöglichkeiten beraten werden kann (siehe den neuen 59 Abs. 6 Satz 4).

zu Absatz 6

Der Schutzauftrag der Schule gegenüber den ihr anvertrauten Kindern wird dahingehend konkretisiert, dass insbesondere die Lehrerinnen und Lehrer sowie die pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hinweise auf Vernachlässigung und Misshandlung (z. B. auffällige Fehlzeiten oder Verhaltensweisen) aufnehmen, angemessen hinterfragen und auf eine Klärung hinwirken. Hierzu gehört die Information des Jugendamtes ebenso wie die Einschaltung der Polizei, deren Auftrag durch die Regelung unberührt bleibt. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sind dabei zu wahren.

zu Absatz 7

Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule sind grundsätzlich so zu organisieren, dass kein Unterricht ausfällt. Außerunterrichtliche Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift sind z.B. Abschlussfeiern oder Schulfeste. Für Unterricht in anderer Form, z.B. Klassenfahrten, Betriebspraktika, Exkursionen, Besuche von Museen und Ausstellungen gilt die Vorschrift nicht.

zu Absatz 8

Änderung durch den Landtag Zur Begründung vgl. Anlage 1 der Landtagsdrucksache 14/2112.

neue Fassung

(1) unverändert

(2) Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. **Ihnen** sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert. Dies gilt auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.

(3) unverändert

(4) Die Lehrerinnen und Lehrer beraten die Eltern außerhalb des Unterrichts. **Elternsprechtage werden nicht während der Unterrichtszeit am Vormittag durchgeführt.**

(5) unverändert

alte Fassung

(1) nicht abgedruckt

(2) Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. **Den Schülerinnen und Schülern** sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert. Dies gilt auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.

(3) nicht abgedruckt

(4) Die Lehrerinnen und Lehrer beraten die Eltern außerhalb des Unterrichts **in Sprechstunden und an Sprechtagen.**

(5) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

Nach Absatz 4 dieser Vorschrift in der geltenden Fassung beraten die Lehrerinnen und Lehrer die Eltern außerhalb des Unterrichts in Sprechstunden und an Sprechtagen. In der Begründung zum Regierungsentwurf des Schulgesetzes (LT-Drs. 13/5394) hieß es, diese Regelung solle verhindern, dass Unterricht wegen Sprechstunden oder Sprechtagen ausfalle. Damit gilt das Tatbestandsmerkmal "außerhalb des Unterrichts" sowohl für die Sprechstunden als auch für die Elternsprechtage. Das Gesetz ist allerdings vereinzelt auch so fehlinterpretiert worden, dass sich die Wörter "außerhalb des Unterrichts" allein auf die Lehrersprechstunden beziehen. Die geänderte Fassung schließt diese Interpretation aus. Sie lässt allerdings zu, dass Ganztagschulen und Schulen mit Nachmittagsunterricht Elternsprechtage während der Unterrichtszeit am Nachmittag veranstalten.

Durch die Streichung in Satz 1 wird künftig den Schulen keine bestimmte Form der Elternberatung mehr verbindlich vorgeschrieben. Vielmehr sollen im Zuge der Eigenverantwortlichkeit der Schulen diese selbst darüber entscheiden, wie sie ihrer in § 44 im Einzelnen aufgezeigten Beratungspflicht nachkommen.

Es wird im Rahmen der Qualitätsanalyse (vgl. § 86 Abs. 5) auch zu prüfen sein, ob die Angebote der Schule zur Beratung und Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern den Anforderungen gerecht werden

§ 46 - Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

neue Fassung

(1) **Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schul-**

alte Fassung

(1) **Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schul-**

träger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in Weiterbildungskollegs zu Beginn des Schulhalbjahres in die Schule aufgenommen.

(2) unverändert

(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart.

(4) Jeder Ausbildungsbetrieb hat den Anspruch, dass seine Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht das zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufskolleg besuchen, in dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist. Mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs kann eine Auszubildende oder ein Auszubildender ein anderes, insbesondere wohnortnäheres Berufskolleg, an dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist, im Rahmen der Aufnahmekapazität besuchen. Die §§ 39 und 84 bleiben unberührt.

(5) inhaltlich unverändert

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler nach Anhörung der Eltern und der beteiligten Schulträger einer bestimmten Schule am Wohnort oder in einer anderen Gemeinde zuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler nicht in eine Schule der gewählten **und der Eignung entsprechenden** Schulform aufgenommen worden ist.

(7) inhaltlich unverändert

(8) In der Sekundarstufe I prüft die Schule gemäß § 13 Abs. 3 und nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Rahmen der jährlichen Versetzungsentscheidung, ob den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule der Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern

träger für die Aufnahme festgelegten allgemeinen Rahmens. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in Weiterbildungskollegs zu Beginn des Schulhalbjahres in die Schule aufgenommen.

(2) nicht abgedruckt

(3) nicht abgedruckt

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler nach Anhörung der Eltern und der beteiligten Schulträger einer bestimmten Schule am Wohnort oder in einer anderen Gemeinde zuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler nicht in eine Schule der gewählten Schulform aufgenommen worden ist.

(5) nicht abgedruckt

leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule der Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium zu empfehlen ist.

Begründung des Regierungsentwurfs

zu Absatz 1

Die Neufassung stellt klar, dass die Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang das entscheidende Kriterium des vom Schulträger für die Aufnahme festgelegten Rahmens ist. Der vom Schulträger festzulegende Rahmen erschöpft sich allerdings nicht darin.

Zum Aufgabenkreis des Schulträgers gehört ferner die Festlegung der Schulgröße. Darüber hinaus hat er nach § 6 Abs. 6 der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Gebiet in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes möglichst gleich starke Klassen gebildet werden, und er entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens, an welchen Schulen die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 81 Abs. 1 verwiesen.

zu Absatz 3 und Absatz 4

Siehe die Begründung zu § 84.

zu Absatz 8

Siehe Begründung zu § 13.

§ 47 - Beendigung des Schulverhältnisses

neue Fassung

- (1) Das Schulverhältnis endet, wenn
1. die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang durchlaufen oder die Schulpflicht erfüllt hat und ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wird,
 2. die Eltern die Schülerin oder den Schüler schriftlich abmelden,
 3. ein weiteres Wiederholen der Klasse oder Jahrgangsstufe nicht mehr zulässig ist (§ 50 Abs. 5 Satz 2),
 4. die Schülerin oder der Schüler die für den Bildungsgang bestimmte Höchstausbildungsdauer erreicht hat,
 5. die Schulpflicht gemäß § 40 **Abs. 2** ruht,
 6. die Schülerin oder der Schüler gemäß § 54 Abs. 4 dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen wird,

alte Fassung

- (1) Das Schulverhältnis endet, wenn
1. die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang durchlaufen oder die Schulpflicht erfüllt hat und ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wird,
 2. die Eltern die Schülerin oder den Schüler schriftlich abmelden,
 3. ein weiteres Wiederholen der Klasse oder Jahrgangsstufe nicht mehr zulässig ist (§ 50 Abs. 5 Satz 2),
 4. die Schülerin oder der Schüler die für den Bildungsgang bestimmte Höchstausbildungsdauer erreicht hat,
 5. die Schulpflicht gemäß § 40 **Abs. 1** ruht,
 6. die Schülerin oder der Schüler gemäß § 54 Abs. 4 dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen wird,

- | | |
|--|---|
| <p>7. die Schülerin oder der Schüler in eine andere Schule überwiesen wird,</p> <p>8. die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt,</p> <p>9. die Schülerin oder der Schüler auf Grund einer Ordnungsmaßnahme entlassen oder verwiesen wird.</p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> | <p>7. die Schülerin oder der Schüler in eine andere Schule überwiesen wird,</p> <p>8. die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt,</p> <p>9. die Schülerin oder der Schüler auf Grund einer Ordnungsmaßnahme entlassen oder verwiesen wird.</p> <p>(2) <i>nicht abgedruckt</i></p> |
|--|---|

Begründung des Regierungsentwurfs

Redaktionelle Änderung.

§ 48 - Grundsätze der Leistungsbewertung

neue Fassung

(1) *unverändert*

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. **Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.**

(3) - (6) *unverändert*

alte Fassung

(1) *nicht abgedruckt*

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. **Beide Beurteilungsbereiche sind angemessen zu berücksichtigen.**

(3) - (6) *nicht abgedruckt*

Begründung des Regierungsentwurfs

Nach dieser Änderung sind neben den Beurteilungsbereichen "Schriftliche Arbeiten" und "Sonstige Leistungen im Unterricht" auch die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Damit soll die Bedeutung der Lernstandserhebungen für Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte erhöht werden. Zentrale Lernstandserhebungen überprüfen, inwieweit in Kernlehrplänen enthaltene Kompetenzerwartungen von den Schülerinnen und Schülern erreicht wurden. Da sich die Anforderungen der Lernstandserhebungen nicht nur auf den vorhergehenden Unterricht beziehen, werden sie ergänzend zu den Beurteilungsbereichen "Schriftliche Arbeiten" und "Sonstige Leistungen im Unterricht" bei der Leistungsbewertung herangezogen. In der Konsequenz wird die Anzahl der Klassenarbeiten in dem jeweiligen Jahrgang entsprechend reduziert.

§ 49 - Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

neue Fassung

alte Fassung

(1) unverändert

(1) nicht abgedruckt

(2) Soweit in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist, werden neben den Angaben zum Leistungsstand in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn aufgenommen:

(2) Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten aufgenommen. Ferner können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufgenommen werden. Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf. Die Aufnahme der Fehlzeiten und der Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten entfällt bei Abschluss- und Abgangszeugnissen.

- 1. die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten,**
- 2. Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten, denen die Notenstufen "sehr gut", "gut", "befriedigend" und "unbefriedigend" zu Grunde gelegt werden und die nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz durch eine Beschreibung ergänzt werden können; die Schulkonferenz entscheidet, ob die Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten an der Schule durch Beschreibungen ergänzt werden sollen und stellt Grundsätze für eine einheitliche Handhabung auf,**
- 3. nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz weitere Bemerkungen über besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers können ebenfalls außerschulische ehrenamtliche Tätigkeiten in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahnen gewürdigt werden. In Abschluss- und Abgangszeugnissen beziehen sich Bemerkungen nach dieser Nummer auch auf die gesamte Schullaufbahn.**

(3) unverändert

(3) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

Die Einführung der Noten zum Arbeitsverhalten und Sozialverhalten sowie die Dokumentation des schulischen und außerschulischen Engagements auf den Zeugnissen spiegelt eine stärkere Betonung der "weichen Faktoren" (Soft Skills) wider, die nicht zuletzt in der betrieblichen Arbeitswelt zunehmend von Bedeutung sind. Neben Wissen

und Fähigkeiten bedarf es sozialer und persönlicher Kompetenzen, damit junge Menschen erfolgreich ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg beschreiten können. Derartige Kompetenzen sind vor allem:

- Lern- und Leistungsbereitschaft,
- Zuverlässigkeit, Sorgfalt und Konzentrationsfähigkeit,
- Ausdauer und Belastbarkeit,
- Verantwortungsbereitschaft und Selbstständigkeit,
- Kreativität und Flexibilität,
- Kooperationsfähigkeit und Teamfähigkeit sowie
- Konfliktfähigkeit und Toleranz.

Die Noten zum Arbeitsverhalten und Sozialverhalten werden dazu beitragen, diese Kompetenzen stärker zu fördern, sowie Schülerinnen und Schülern eine wichtige Rückmeldung geben.

Durch die Änderungen des § 49 werden die Schulen verpflichtet, das Arbeitsverhalten und Sozialverhalten auf den Zeugnissen der Schülerinnen und Schüler zu dokumentieren. Die Aufnahme des Arbeitsverhaltens und Sozialverhaltens in das Zeugnis oder in die Bescheinigung zur Schullaufbahn wird nicht mehr - wie bisher - als "Kann-Regelung" vorgesehen, sondern grundsätzlich verbindlich für alle Schulformen und Schulstufen vorgeschrieben. Das Arbeitsverhalten und Sozialverhalten wird mit eigenen Notenstufen bewertet, nämlich mit "sehr gut", "gut", "befriedigend" und "unbefriedigend". Die entsprechenden Anforderungen werden in Verwaltungsvorschriften definiert werden, damit eine Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler bei der Bewertung gewährleistet ist. Die Schulen können aufgrund Entscheidung der Schulkonferenz fakultativ neben Notenstufen ergänzende Beschreibungen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufnehmen. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz.

Die Regelungen über die Aufnahme von Aussagen über das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten in Zeugnisse treten erst zum 1. August 2007 in Kraft, um den Schulen ausreichend Zeit zur Vorbereitung zu geben und gegebenenfalls für einzelne Schulformen, insbesondere Einrichtungen des 2. Bildungswegs, abweichende Regelungen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen treffen zu können.

Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz sollen in einem zusätzlichen Bemerkungsfeld besonderes schulisches oder außerschulisches Engagement, die erfolgreiche Teilnahme an Landes- und Bundeswettbewerben für Schülerinnen und Schüler, schulische und außerschulische Auszeichnungen, die Mitwirkung in der Schülervertretung und in einer Schülerzeitung sowie ähnliches gewürdigt werden. In Abschluss- und Abgangszeugnissen sollen derartige positive Leistungen aus der gesamten Schulzeit dokumentiert werden.

Durch die Dokumentation des außerschulischen Engagements auf Zeugnissen wird das freiwillige gemeinwohlorientierte, nicht auf materiellen Gewinn ausgerichtete bürgerschaftliche Engagement der Schülerinnen und Schüler ausdrücklich unterstützt und anerkannt. Dieses Engagement, das sich auf den unterschiedlichsten Gebieten (Kultur, Sport, Soziales, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Pflege, Jugendarbeit, Altenarbeit, Gesundheitswesen, Bildung, Erziehung, Katastrophenschutz, Rechtswesen, Arbeit und Wirtschaft, Umwelt/Ökologie, Politik) entfalten kann, bildet eine unverzichtbare Grundlage für eine demokratische Gesellschaft. Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages "Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements" hat in ihrem Abschlussbericht hervorgehoben, dass jugendliches bürgerschaftliches Engagement Anerkennung benötigt. Nicht nur symbolische Anerkennung, wie z.B. Auszeichnungen

seien wichtig. "Auch die formale Anerkennung von erworbenen Qualifikationen und Tätigkeitsnachweise können gerade für Jugendliche in der Phase beruflicher Orientierung eine attraktive Form der Würdigung und Wertschätzung bedeuten, die über das Engagement hinaus Möglichkeiten der Verwertbarkeit eröffnet." Die Enquete-Kommission hat deshalb ausdrücklich den Nachweis freiwilligen Engagements in Zeugnissen empfohlen (BT-Drs. 14/8900, S. 100).

§ 50 - Versetzung

§ 50 - Versetzung, Förderangebote

neue Fassung

(1) - (2) unverändert

(3) Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Sekundarstufe I, deren Versetzung gefährdet ist, wird zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung gegeben. Sie sollen zudem die Möglichkeit der Teilnahme an schulischen Förderangeboten erhalten mit dem Ziel, unter Einbeziehung der Eltern erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben. Eine Lern- und Förderempfehlung erhalten Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Sekundarstufe I auch im Falle der Nichtversetzung zum Ende des Schuljahres.

(4) - (5) unverändert

alte Fassung

(1) - (2) nicht abgedruckt

(3) Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Sekundarstufe I, deren Versetzung gefährdet ist, erhalten zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung. Dasselbe gilt im Falle der Nichtversetzung zum Ende des Schuljahres.

(4) - (5) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

Es wird klargestellt, dass die Versetzung der Regelfall ist und Schule wie Eltern auf dieses Ziel hinwirken sollen.

Die Schulen sollen künftig noch stärker als bisher Förderkonzepte und schulische Förderangebote zur Verhinderung von Nichtversetzungen entwickeln.

§ 51 - Schulische Abschlussprüfungen, Nichtschülerprüfungen, Anerkennung

§ 51 - Schulische Abschlussprüfungen, Externenprüfung, Anerkennung

neue Fassung

(1) unverändert

(2) Personen, die keine öffentliche Schule

alte Fassung

(1) nicht abgedruckt

(2) Personen, die keine öffentliche Schule

oder Ersatzschule besuchen, können in einer besonderen Prüfung die Abschlüsse nachträglich erwerben (**Externenprüfung**).

(3) - (4) unverändert

oder Ersatzschule besuchen, können in einer besonderen Prüfung die Abschlüsse nachträglich erwerben (**Nichtschülerprüfung**).

(3) - (4) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

Der Begriff Nichtschülerprüfung wird durch den Begriff Externenprüfung ersetzt.

§ 52 - Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

neue Fassung

(1) Am Ende eines Bildungsganges wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ausbildungsziel erreicht hat. Das Ministerium erlässt **unter Beachtung des Grundsatzes der eigenverantwortlichen Schule (§ 3)** mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere Regelungen enthalten über

1. die Aufnahmevoraussetzungen und den Schulformwechsel,
2. die Stundentafel,
3. die Gliederung und die Dauer der Ausbildung,
4. die Unterrichtsorganisation,
5. die Unterrichtsfächer, die Lernbereiche, die Pflichtbedingungen, die Wahlmöglichkeiten,
6. die Versetzung,
7. die Leistungsnachweise bei Abschlüssen ohne Prüfung,
8. den Zweck und die Gliederung der Prüfung,
9. die Bildung und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen sowie die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers und der Eltern,
10. die Zulassung zur Prüfung,
11. den Ablauf und das Verfahren der Prüfung,
12. die Prüfungsfächer, einschließlich Art,

alte Fassung

(1) Am Ende eines Bildungsganges wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ausbildungsziel erreicht hat. Das Ministerium erlässt mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere Regelungen enthalten über

1. die Aufnahmevoraussetzungen und den Schulformwechsel,
2. die Stundentafel,
3. die Gliederung und die Dauer der Ausbildung,
4. die Unterrichtsorganisation,
5. die Unterrichtsfächer, die Lernbereiche, die Pflichtbedingungen, die Wahlmöglichkeiten,
6. die Versetzung,
7. die Leistungsnachweise bei Abschlüssen ohne Prüfung,
8. den Zweck und die Gliederung der Prüfung,
9. die Bildung und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen sowie die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers und der Eltern,
10. die Zulassung zur Prüfung,
11. den Ablauf und das Verfahren der Prüfung,
12. die Prüfungsfächer, einschließlich Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen

Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Befreiung und Ersetzung von Prüfungsleistungen,

13. den Rücktritt von der Prüfung und die Folgen des Nichtbringens von Prüfungsleistungen,

14. die Folgen von Täuschungshandlungen, insbesondere den Ausschluss von der Prüfung und die nachträgliche Aberkennung des Prüfungszeugnisses,

15. die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,

16. die Erteilung von Abschluss- und Prüfungszeugnissen und die damit verbundenen Berechtigungen,

17. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für Nachprüfungen und Wiederholungsprüfungen,

18. den Ausgleich von Nachteilen der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung.

(2) Für **Externenprüfungen** erlässt das Ministerium mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung Prüfungsordnungen in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.

(3) Für Prüfungen im Rahmen von vorbereitenden Lehrgängen an Weiterbildungseinrichtungen, die zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses der Sekundarstufe I führen, erlässt das Ministerium durch Rechtsverordnung die Prüfungsordnung.

gen sowie die Befreiung und Ersetzung von Prüfungsleistungen,

13. den Rücktritt von der Prüfung und die Folgen des Nichtbringens von Prüfungsleistungen,

14. die Folgen von Täuschungshandlungen, insbesondere den Ausschluss von der Prüfung und die nachträgliche Aberkennung des Prüfungszeugnisses,

15. die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,

16. die Erteilung von Abschluss- und Prüfungszeugnissen und die damit verbundenen Berechtigungen,

17. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für Nachprüfungen und Wiederholungsprüfungen,

18. den Ausgleich von Nachteilen der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung.

(2) Für **Nichtschülerprüfungen** erlässt das Ministerium mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung Prüfungsordnungen in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.

(3) Für Prüfungen im Rahmen von vorbereitenden Lehrgängen an Weiterbildungseinrichtungen, die zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses der Sekundarstufe I führen, erlässt das Ministerium **für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Ministerium** durch Rechtsverordnung die **Ausbildungs- und Prüfungsordnung**.

Begründung des Regierungsentwurfs

Die Änderung vollzieht die Zuständigkeitsverlagerung für den Bereich Weiterbildung vom früheren Ministerium für Wirtschaft und Arbeit zum Ministerium für Schule und Weiterbildung nach.

(1) - (2) unverändert

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) - (5) unverändert

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.

(1) - (2) nicht abgedruckt

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) - (5) nicht abgedruckt

(6) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz, sofern die Schulkonferenz nicht beschließt, dass über Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 und 3 die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz und im Übrigen die Lehrerkonferenz entscheiden soll. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen oder Lehrer als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates, soweit die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler oder deren Eltern im Einzelfall nicht widersprechen.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen.

(8) - (9) inhaltlich unverändert

(7) - (8) nicht abgedruckt

(9) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig vom Unterricht oder von sonstigen Schulveranstaltungen ausschließen (Absatz 3 Nr. 3). Die Anhörung nach Absatz 7, der Beschluss der Teilkonferenz und die Bekanntgabe an die Eltern nach Absatz 8 sind unverzüglich nachzuholen.

Begründung des Regierungsentwurfs

Die Vorschrift dient der notwendigen Stärkung der disziplinarischen Rechte der Lehrerinnen und Lehrer.

zu Absatz 3

Zur Verfahrensbeschleunigung und zur Erhöhung der Wirksamkeit von Ordnungsmaßnahmen wird die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 und 3 aufgehoben. Der Zweck der Ordnungsmaßnahmen,

1. Ausschluss vom Unterricht und
2. Überweisung in eine parallele Lerngruppe

kann nur erreicht werden, wenn die Maßnahmen sofort vollzogen werden können, weil es vorrangig um den Schutz der Mitschüler geht. Dieser Schutzzweck läuft leer, wenn durch Rechtsmittel die Vollziehung aufgeschoben wird. Die Entlassung von der Schule und die Verweisung von allen öffentlichen Schulen hingegen sind so gravierende Eingriffe in die Rechte der Schülerin oder des Schülers, dass es bei dem bisherigen Verfahren der Anordnung der sofortigen Vollziehung im Einzelfall - soweit erforderlich - bleiben muss.

zu Absatz 6

Die Entscheidung über

1. einen schriftlichen Verweis,
2. eine Überweisung in eine parallele Klasse und
3. einen vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht

liegt künftig bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Diese oder dieser kann sich von der durch die Lehrerkonferenz zu berufende Teilkonferenz beraten lassen (vgl. Absatz 7). Sie oder er kann die Entscheidungskompetenz auch auf diese Teilkonferenz übertragen. Um die Einbindung des Personals gemäß § 69 in die schulische Arbeit zu verankern, können neben Lehrerinnen und Lehrern auch pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 in die Teilkonferenz berufen werden.

zu Absatz 7

Nunmehr ist allein noch die von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 Nummer 4 und 5 zuständig. Die bislang bestehende Wahlmöglichkeit, die Klassenkonferenz oder die Lehrerkonferenz nach Beschluss der Schulkonferenz entscheiden zu lassen, ist entfallen, weil über Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 Nummer 1 bis 3 nunmehr grundsätzlich die Schulleitung entscheidet (vgl. Abs. 6).

§ 55 - Wirtschaftliche Betätigung

§ 55 - Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen

neue Fassung

alte Fassung

(1) unverändert

(1) nicht abgedruckt

(2) Für Elternverbände gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 2 darf für Zwecke ihrer Mitwirkungsaufgaben in den Schulen gesammelt werden. Dabei sind die Grundsätze der Freiwilligkeit und der Anonymität der Spende sowie die Gleichbehandlung der Verbände zu gewährleisten. Im Übrigen dürfen Geldsammlungen in der Schule nur nach Entscheidung der Schulkonferenz durchgeführt werden.

(2) Geldsammlungen in der Schule dürfen nur nach Entscheidung der Schulkonferenz unter Beachtung des Grundsatzes der Freiwilligkeit durchgeführt werden.

Begründung des Regierungsentwurfs

Die Änderung knüpft an den früheren § 18a Abs. 2 Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) an und stellt klar, dass für landesweit tätige Elternverbände für Zwecke ihrer Mitwirkungsaufgaben in den Schulen gesammelt werden kann.

§ 57 - Lehrerinnen und Lehrer

neue Fassung

alte Fassung

(1) - (2) unverändert

(1) - (2) nicht abgedruckt

(3) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen. **Die Genehmigung von Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird.**

(4) Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 7 und 12 Absatz 6 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht und in Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen.

(5) unverändert

(6) Die Einstellung einer Lehrerin oder eines Lehrers setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie oder er die Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 4 in der gesamten voraussichtlichen Dienstzeit bietet. Entsprechendes gilt für die Versetzung einer Lehrerin oder eines Lehrers eines anderen Dienstherrn in den nordrhein-westfälischen

(3) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen.

(4) nicht abgedruckt

Schuldienst. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können von der Einstellungsbehörde auf Antrag Ausnahmen vorgesehen werden, soweit die Ausübung ihrer Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der staatlichen Neutralität und des Schulfriedens nicht entgegenstehen.

(7) Ausschreibungen im Lehrereinstellungsverfahren **für eine Schule** sowie die Auswahl erfolgen durch die Schule; die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörden sind dabei einzuhalten. Vor Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern aus dienstlichen Gründen sind die Schulen zu hören. Im Rahmen **der arbeitsrechtlichen Bestimmungen** und der der Schule zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel kann die Schulleiterin oder der Schulleiter befristete Verträge zur Sicherung der Unterrichtsversorgung und zur Durchführung besonderer pädagogischer Aufgaben abschließen. Den Schulen können durch das Ministerium weitere Angelegenheiten übertragen werden.

(5) Ausschreibungen im Lehrereinstellungsverfahren sowie die Auswahl erfolgen durch die Schule; die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörden sind dabei einzuhalten. Vor Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern aus dienstlichen Gründen sind die Schulen zu hören. Im Rahmen **des Tarifvertragsrechts** und der der Schule zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel kann die Schulleiterin oder der Schulleiter befristete Verträge zur Sicherung der Unterrichtsversorgung und zur Durchführung besonderer pädagogischer Aufgaben abschließen. Den Schulen können durch das Ministerium weitere Angelegenheiten übertragen werden.

Begründung des Regierungsentwurfs

zu Absatz 3

Siehe Begründung zu § 42. Unterrichtsausfall soll auch dadurch verhindert werden, dass die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in der Regel dann genehmigt wird, wenn Unterrichtsausfall vermieden wird. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Schulleitung.

zu Absatz 4

Änderung aufgrund des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Eine ausführliche Begründung kann der Landtagsdrucksache 14/569 entnommen werden.

zu Absatz 5

Diese Änderung verdeutlicht die Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Schulen bei von ihr durchzuführenden Ausschreibungs- und Auswahlverfahren. Einstellungsverfahren, die nicht in der Verantwortung der einzelnen Schule liegen, werden hiervon nicht erfasst. Dies ist zum Beispiel das durch die Schulaufsichtsbehörden zu organisierende Listenverfahren.

zu Absatz 6

Änderung aufgrund des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Eine ausführliche Begründung kann der Landtagsdrucksache 14/569 entnommen werden.

§ 59 - Schulleiterinnen und Schulleiter

neue Fassung

(1) *unverändert*

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter

1. leitet die Schule und vertritt sie nach außen,
2. ist verantwortlich für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule,
3. sorgt für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule,
4. wirkt im Rahmen der personellen Ressourcen darauf hin, dass der Unterricht ungekürzt erteilt wird,
5. ist verantwortlich dafür, dass alle Vorbereitungen zum Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres abgeschlossen sind und
6. nimmt das Hausrecht wahr.

Sie oder er kann in Erfüllung dieser Aufgaben als Vorgesetzte oder Vorgesetzter allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen.

(3) Zu den **Leitungsaufgaben** der Schulleiterin oder des Schulleiters gehören insbesondere die Schulentwicklung, die Personalführung und Personalentwicklung, die Organisation und Verwaltung sowie die Kooperation mit der Schulaufsicht, dem Schulträger und den Partnern der Schule.

(4) Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten wirkt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Personalangelegenheiten mit und trifft selbst Personalentscheidungen, soweit diese Befugnisse übertragen sind. **Sie oder er erstellt die dienstlichen Beurteilungen für die Lehrkräfte der Schule**

1. **während der laufbahnrechtlichen Probezeit vor der Anstellung,**
2. **vor einer Übertragung des ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn (soweit kein Leitungsamts im Sinne von § 60 Abs. 1),**
3. **vor einer Beurlaubung zum Auslandsschuldienst (mit Ausnahme von Funktionsstellen im Ausland),**

alte Fassung

(1) *nicht abgedruckt*

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule und vertritt sie nach außen. Sie oder er ist verantwortlich für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie oder er kann in Erfüllung dieser Aufgaben als Vorgesetzte oder Vorgesetzter allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen und nimmt das Hausrecht wahr.

(3) Zu den **Aufgaben** der Schulleiterin oder des Schulleiters gehören insbesondere die Schulentwicklung, die Personalführung und Personalentwicklung, die Organisation und Verwaltung sowie die Kooperation mit der Schulaufsicht, dem Schulträger und den Partnern der Schule.

(4) Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten wirkt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Personalangelegenheiten mit und trifft selbst Personalentscheidungen, soweit diese Befugnisse übertragen sind.

zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit oder zu vergleichbaren Aufgaben,

4. vor einer Verwendung im Hochschuldienst.

(5) Zur Stärkung der Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Schulen werden den Schulleiterinnen oder den Schulleitern Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten übertragen. Soweit diese Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen worden sind, werden die Aufgaben und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 15 Landesgleichstellungsgesetz von der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen wahrgenommen. Für die Ermittlung der Unterrepräsentanz gemäß § 7 Landesgleichstellungsgesetz sowie die Erstellung von Frauenförderplänen gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 3 beschlossenen Grundsätze über Angelegenheiten der Fortbildung und wirkt auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin. Dazu gehört auch die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen. Der Lehrerrat ist nach § 69 Abs. 2 zu beteiligen.

(7) In jedem Schuljahr ist der Schulkonferenz ein Bericht über die Unterrichtsversorgung und die Erteilung des Unterrichts an der Schule vorzulegen.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame Erste Hilfe in der Schule und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze über Angelegenheiten der Fortbildung und wirkt auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin. Sie oder er entscheidet über die Übertragung von Sonderaufgaben und über den Unterrichtseinsatz der Lehrerinnen und Lehrer; sie oder er setzt die individuellen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer sowie Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne fest.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame Erste Hilfe in der Schule und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt den jährlichen Schulhaushalt auf und bewirtschaftet die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel. Die Entscheidung über den Schulhaushalt trifft die Schulkonferenz.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Konferenzen zusammen und führt deren Beschlüsse aus. Sie oder er kann an Konferenzen, denen sie oder er nicht vorsitzt, mit beratender Stimme teilnehmen. Beschlüsse der Konferenzen, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, sind unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Hilft die Konferenz der Bean-

standung nicht ab, holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ein.

(9) Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt den jährlichen Schulhaushalt auf und bewirtschaftet die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel. Die Entscheidung über den Schulhaushalt trifft die Schulkonferenz. Der Bericht über die Mittelverwendung ist der Schulkonferenz innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zuzuleiten.

(9) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet mit dem Schulträger eng und vertrauensvoll zusammen und stellt ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Anordnungen des Schulträgers in seinem Aufgabenbereich sind für die Schulleiterin oder den Schulleiter verbindlich.

(10) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Konferenzen zusammen und führt deren Beschlüsse aus. Sie oder er kann an Konferenzen, denen sie oder er nicht vorsitzt, mit beratender Stimme teilnehmen. Beschlüsse der Konferenzen, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, sind unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Hilft die Konferenz der Beanstandung nicht ab, holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ein.

(11) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet mit dem Schulträger eng und vertrauensvoll zusammen und stellt ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Anordnungen des Schulträgers in seinem Aufgabenbereich sind für die Schulleiterin oder den Schulleiter verbindlich.

Begründung des Regierungsentwurfs

Durch die Erweiterung der Gestaltungsspielräume, die Gestaltung klarer Verantwortlichkeiten und eine angemessene Unterstützung sollen Schulen zukünftig besser in die Lage versetzt werden, die Qualität des Unterrichts und der schulischen Arbeit eigenverantwortlich und nachhaltig zu verbessern ("Eigenverantwortliche Schule"). Dabei kommt insbesondere der Schulleitung eine entscheidende Schlüsselrolle zu.

Die Leiterinnen und Leiter der Schulen sollen zur Stärkung der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung der Schulen künftig insgesamt zu Dienstvorgesetzten werden und damit erweiterte personalrechtliche Befugnisse erhalten und auf geeignete Unterstützungssysteme zurückgreifen können (vgl. Absatz 5). Bereits jetzt nehmen sie bestimmte Aufgaben als Dienstvorgesetzte wahr, die ihnen durch die "Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Schulbereich" übertragen sind. Dies Aufgaben

sollen nun deutlich ausweitert werden. Dabei sollen die Erfahrungen, die mit der "Verordnung Selbstständige Schule (VOSS)" gemacht wurden, berücksichtigt werden.

zu Absatz 2

Auf Grund des § 18 Abs. 5 Allgemeine Dienstordnung - ADO - BASS 21-02 Nr. 4 wirkt die Schulleiterin oder der Schulleiter darauf hin, dass der stundenplanmäßige Unterricht erteilt wird. Diese allgemeine Leitungsaufgabe gehört zu den wesentlichen Pflichten von Schulleiterinnen und Schulleitern. Sie wird deshalb gesetzlich verankert und dabei dahingehend modifiziert, dass sie oder er darauf hinwirkt, dass der Unterricht ungekürzt erteilt wird. Dies geht nur im Rahmen der durch das Land zugewiesenen Personalressourcen.

zu Absatz 3

Redaktionelle Änderung.

zu Absatz 4

Durch die Änderung des Absatzes 4 wird die Position der Schulleitungen an den einzelnen Schulen dadurch gestärkt, dass ihnen die Zuständigkeit für Beurteilungen der an ihrer Schule tätigen Lehrkräfte vor der Übertragung des ersten Beförderungsamtes zugewiesen wird. Dies korrespondiert mit der Aufgabenbeschreibung des Schulgesetzes, die Personalführung und Personalentwicklung als wesentliche Aufgabe der Schulleitung anzusehen. Die Regelung führt zu einer Entlastung der Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten und unterstützt die Bemühungen, die Schulaufsicht, insbesondere die Schulaufsicht der Bezirksregierungen, auf ihre Kernaufgaben zurückzuführen und die Qualitätsanalyse und ein schulformbezogenes Controlling zu entwickeln. Auf der anderen Seite führt das geänderte Verfahren nicht zu Mehraufwand auf Seiten der Schulleitungen als die bisherige Verpflichtung zum Leistungsbericht, zumal bei den Beurteilungen durch die Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten oftmals die Schulleitungen auch noch aufgefordert wurden, die Vor-Ort-Prüfung zu begleiten. Durch die Delegation wird das Verfahren insgesamt gestrafft.

zu Absatz 5

Die Übertragung der Dienstvorgesetztenfunktionen auf die Schulleiterinnen und Schulleiter erfolgt wie bisher nach näherer Bestimmung durch Gesetz oder Rechtsverordnung des Schulministeriums. Die Schulen werden hierdurch nicht zu Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes.

Begleitend zur Übertragung der Dienstvorgesetztenaufgaben werden die gleichstellungsrechtlichen Beteiligungen und Aufgaben auf die Ebene der einzelnen Schule verlagert. In dem Umfang, in dem Dienstvorgesetztenaufgaben auf die Schulleitung delegiert worden sind, nehmen die Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen als Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten der Schulaufsicht deren gleichstellungsrechtliche Aufgaben wahr. Da § 3 Abs.1 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz die Schulämter und Bezirksregierungen als Dienststellen im gleichstellungsrechtlichen Sinne definiert, werden wie bisher auf diesen Ebenen die Vergleichsgruppen für die Unterrepräsentanz von Frauen gebildet und die Frauenförderpläne erstellt.

zu Absatz 6 und Absatz 7

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 3 entscheidet die Lehrerkonferenz über Grundsätze der Lehrerfortbildung. § 69 Abs. 2 Satz 2 verpflichtet die Schulleitung, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer zeitnah und umfassend zu unterrichten und anzuhören. Dies erstreckt sich auch auf Angelegenheiten der Lehrerfortbildung einschließlich der Auswahl von Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen. Die im Schulgesetz vorgesehene Beteiligung an den vorgenannten Fragen regelt die Beteiligung der Beschäftigten auf Ortsebene im Sinne einer selbstverantworteten Schule abschließend. Gemäß § 72 Abs. 4 LPVG bestimmen die Personalräte in den dort vorge-

sehenen Fällen nur dann mit, soweit eine gesetzliche oder tarifrechtliche Regelung nicht besteht. Die Vorschrift stellt unabhängig davon, dass die Schulen keine Dienststellen im Sinne des LPVG sind klar, dass es sich bei den Regelungen des § 68 Abs. 3 Nr. 3 bzw. 69 Abs. 2 Satz 2 um solche gesetzliche Regelungen handelt, die eine Mitbestimmung des Personalrates gemäß § 72 Abs. 4 LPVG ausschließen.

zu Absatz 9

Der Bericht über die Mittelverwendung ist eine notwendige Ergänzung der Vorschrift über die Mittelbewirtschaftung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.

§ 61 - Bestellung der Schulleitung

§ 61 - Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

neue Fassung

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde schreibt die Stellen der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Aus den Bewerbungen werden der Schulkonferenz die geeigneten Personen benannt (§ 7 LBG); dabei sind unter Beachtung des im Ausschreibungsverfahren erstellten schulspezifischen Anforderungsprofils möglichst mindestens zwei geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen. Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schule können benannt werden, wenn sie vor ihrer Tätigkeit an dieser Schule in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet und damit ihre Verwendungsbreite nachgewiesen haben. Die oder der Vorsitzende der Schulkonferenz oder eine benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter hat das Recht zur Einsichtnahme in die Personal- und Verwaltungsvorgänge, die der Benennung gemäß Satz 2 zu Grunde liegen; § 102 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt.

(2) Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können be-

alte Fassung

(1) Für die Besetzung von Stellen der Leiterin oder des Leiters und deren ständiger Vertretung hat der Schulträger der öffentlichen Schulen (§ 6 Abs. 3 Satz 1) ein Vorschlagsrecht. Er soll sich vor dessen Ausübung mit der Schulaufsichtsbehörde beraten. Anregungen der Schulkonferenz sind angemessen zu würdigen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden durch Stellenausschreibung ermittelt.

(2) Das Vorschlagsrecht erlischt, wenn der Schulträger nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag vorlegt. Die Schulaufsichtsbehörde kann diese Frist in besonderen Ausnahmefällen verlängern.

ratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören. Die Mitwirkung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die sich an der Schule beworben haben ist ausgeschlossen. Gleichfalls dürfen Schülerinnen und Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an dem Wahlverfahren nicht teilnehmen. Der Schülerrat benennt, soweit erforderlich, geeignete Vertreterinnen und Vertreter.

(3) Gewählt und damit vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erlischt das Wahlrecht. § 66 Abs. 6 Satz 3 findet keine Anwendung. Das Wahlrecht erlischt ferner, wenn die Schulkonferenz nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag vorlegt. Die Frist kann in besonderen Ausnahmefällen verlängert werden. Die Ernennung erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die dienstrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen sechs Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde ernennt die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber, sofern der

(3) Unter Würdigung des Vorschlags des Schulträgers ist im Rahmen der dienstrechtlichen und schulrechtlichen Vorschriften über die Besetzung der Stelle zu entscheiden. Eine Ablehnung des Vorschlags soll dem Schulträger innerhalb von drei Monaten nach Eingang mitgeteilt werden; sie ist schriftlich zu begründen. Nach der Ablehnung kann der Schulträger innerhalb von zwei Monaten einen zweiten Vorschlag vorlegen.

(4) Das Vorschlagsrecht besteht nicht, wenn die Schulaufsichtsbehörde die Stelle aus zwingenden dienstlichen

Schulträger seine Zustimmung nicht gemäß Absatz 3 verweigert hat. Wird die Zustimmung auch zu einem zweiten Vorschlag verweigert, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung.

(5) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter kann nur bestellt werden

1. an Schulen, mit Ausnahme von Förderschulen, wer

- a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder**
- b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann;**

2. an Förderschulen, wer

- a) die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik oder**
- b) die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzt;**

3. an Schulen für Kranke, wer eine Befähigung nach Nummer 1 oder Nummer 2 besitzt.

Darüber hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur Führung, Organisation und Weiterentwicklung einer Schule und zur pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung, Team- und Konfliktfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen. Das Ministerium kann im Rahmen der Laufbahnverordnung zum Landesbeamtengesetz im Einzelfall von dem Erfordernis der Befähigung gemäß Satz 1 Ausnahmen zulassen.

(6) Die Wiederwahl der Schulleiterin oder des Schulleiters für eine zweite Amtsperiode von fünf Jahren oder auf Lebenszeit gemäß § 25b Landesbeam-

Gründen in Anspruch nimmt. Sie teilt dies unverzüglich nach Bekanntwerden der Umstände dem Schulträger mit; dieser kann die Entscheidung des Ministeriums herbeiführen.

(5) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter kann nur bestellt werden

1. an Schulen mit Ausnahme von Förderschulen, wer

- a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder**
- b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann;**

2. an Förderschulen, wer

- a) die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik oder**
- b) die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzt;**

3. an Schulen für Kranke, wer eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2 besitzt.

Darüber hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur Führung, Organisation und Weiterentwicklung einer Schule und zur pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung, Team- und Konfliktfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen. Das Ministerium kann im Rahmen von § 50 der Laufbahnverordnung im Einzelfall von dem Erfordernis der Befähigung gemäß Satz 1 Ausnahmen zulassen.

tengesetz erfolgt durch die Schulkonferenz; eine Stellenausschreibung findet in diesen Fällen nicht statt. Die Absätze 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden. § 25 Absätze 2 bis 4 Landesbeamten-gesetz finden keine Anwendung.

(7) Diese Regelungen gelten für Lehrerinnen und Lehrer im Angestelltenverhältnis entsprechend.

Begründung des Regierungsentwurfs

Durch die Änderungen des § 61 wird auf einer verfassungsrechtlich gesicherten Grundlage eine gegenüber dem bisherigen Anregungsrecht sehr weit gehende Beteiligung der Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler und Eltern, in Berufskollegs zusätzlich auch der Vertretung der Auszubildenden und der Auszubildenden, bei der Bestellung der Schulleitungen festgelegt. Aus dienstrechtlicher Sicht war bei der Neuregelung bedeutsam, dass die Stellen weiterhin auszuschreiben sind und die Prüfung im Rahmen der Bestenauslese bei der Schulaufsichtsbehörde verbleibt. Damit ist sichergestellt, dass das Land den nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (Urteil vom 23.2.1963 VGH 6/62) insoweit unabdingbaren Einfluss bei der Auswahl der Beamtinnen und Beamten behält. Die Mitwirkung der Schulkonferenz hält sich in dem Rahmen, den der Verfassungsgerichtshof als verfassungsrechtlich unbedenklich anerkannt hat, da dem Land so viel an Ermessensspielraum verbleibt, dass ihm nicht die Möglichkeit entzogen wird, für diese Entscheidung die Verantwortung zu übernehmen. Die Schulkonferenz wählt eine von den genannten Personen und schlägt diese zur Ernennung vor (Letztentscheidungsrecht des Dienstherrn).

Die Neuregelung gilt wegen der rahmenrechtlichen Vorgaben des Bundes noch nicht für stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter.

zu Absatz 1

Die Schulaufsichtsbehörde hat bei der Auswahl der zu benennenden Personen nicht nur die verfassungsrechtliche Bindung an das Leistungsprinzip (Art. 33 GG, § 7 LBG), sondern darüber hinaus auch spezifische Rechtsvorschriften zugunsten einzelner Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen (z.B. Gesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern; Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – SGB IX).

zu Absatz 2

In Satz 3 wird eine Inkompatibilitätsregelung für Mitglieder der Schulkonferenz eingeführt, die sich an der Schule als Schulleiterin oder als Schulleiter beworben haben; die gewählte Altersgrenze für die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern an dem Wahlverfahren orientiert sich an den Regelungen des Kommunalwahlgesetzes.

Wie schon im bisherigen Recht sind zur Verfahrensbeschleunigung Fristen für die Ausübung des Wahlrechts vorgesehen.

zu Absatz 3

Die Schulträger werden an dem Verfahren der Schulleiterbestellung weiterhin beteiligt. Zu der durch die Schulkonferenz gewählten Bewerberin oder dem Bewerber wird die Zustimmung des Schulträgers eingeholt. Dieser kann die Zustimmung verweigern, wozu es einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung der Gemeinde zuständigen Gremiums bedarf. Die vorgesehene Frist von acht Wochen schafft den notwendigen Ausgleich zwischen dem Interesse der Schule an einer zügigen Stellenbesetzung und

den Erfordernissen der kommunalen Praxis. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann von der Schulkonferenz nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat.

zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung. Zum Nachweis der Kenntnisse und Befähigungen, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind, gehört im Regelfall auch die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs für Schulleitungen.

Zukünftig sollen Schulleiterinnen und Schulleiter vor der Übernahme ihres Amtes qualifiziert werden. In einem Kompetenzprofil werden die Kenntnisse und Fähigkeiten beschrieben, die für die Leitung einer eigenverantwortlichen Schule erforderlich sind.

Staatlich organisierte Orientierungsfortbildungen dienen der Nachwuchsförderung. Lehrerinnen und Lehrer sollen die erforderlichen Kernkompetenzen in eigener Verantwortung erwerben. Durch ein neu zu konzipierendes Auswahlverfahren in staatlicher Verantwortung soll die grundsätzliche Eignung für die Übernahme einer Leitungsfunktion in der Schule festgestellt werden.

Schulleitungsmitglieder, die neu im Amt sind, werden durch staatliche Qualifizierungsangebote unterstützt.

zu Absatz 6

Für die Wiederwahl einer Schulleiterin oder eines Schulleiters ist ein vereinfachtes Wahlverfahren vorgesehen; es bedarf hierfür keiner erneuten Ausschreibung.

Die Regelung in Satz 3 stellt klar, dass das Verbot der Sprungbeförderung und die einjährige Wartezeit zwischen zwei Beförderungen für die Ernennung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter nicht gilt. So kann in Zukunft zum Beispiel ein Oberstudienrat (Besoldungsgruppe A 14) unmittelbar zum Oberstudiendirektor (Besoldungsgruppe A 16) ernannt werden. Des Weiteren entfällt die mindestens dreimonatige Probezeit des § 25 Abs. 3 Landesbeamtengesetz vor der Übertragung einer Schulleiterfunktion auf Zeit.

zu Absatz 7

Schulleiterstellen können auch mit Bewerberinnen und Bewerber im Angestelltenverhältnis besetzt werden, sofern sie die jeweiligen – an Beamten ausgerichteten – Eignungs- und Befähigungsvoraussetzungen erfüllen.

Hinweis:

Der Landtag hat den Regierungsentwurf geändert. Zur Begründung vgl. Anlage 1 der Landtagsdrucksache 14/2112.

§ 62 - Grundsätze der Mitwirkung

neue Fassung

(1) Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler wirken in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördern dadurch die Eigenverantwortung in der Schule. An der Gestaltung des Schulwesens wirken sie durch ihre Verbände ebenso wie durch die anderen am Schulwesen beteiligten Organisatio-

alte Fassung

(1) Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler wirken in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördern dadurch die Eigenverantwortung in der Schule. An der Gestaltung des Schulwesens wirken sie durch ihre Verbände ebenso wie durch die anderen am Schulwesen beteiligten Organisatio-

nen nach Maßgabe dieses Teils **des Gesetzes** mit.

(2) - (8) *unverändert*

(9) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind Lehrerinnen und Lehrer im Sinne dieses Teils des **Gesetzes**.

(10) *unverändert*

nen nach Maßgabe dieses Teils mit.

(2) - (8) *nicht abgedruckt*

(9) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind Lehrerinnen und Lehrer im Sinne dieses Teils des **Schulgesetzes**.

(10) *nicht abgedruckt*

Begründung des Regierungsentwurfs

Diese Änderung ist redaktionell.

§ 63 - Verfahren

neue Fassung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungs-gremium bei Bedarf ein. Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder sind rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung **und der Beratungsunterlagen** schriftlich zu laden.

(2) - (3) *unverändert*

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. § 66 Abs. 6 bleibt unberührt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind. **Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken. Die Niederschriften sind für die Mitglieder sowie für die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Mitwirkungs-gremiums zur Einsicht bereit zu halten.**

(5) - (6) *unverändert*

alte Fassung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungs-gremium bei Bedarf ein. Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder sind rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu laden.

(2) - (3) *nicht abgedruckt*

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. **§ 66 Abs. 6 bleibt unberührt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind.**

(5) - (6) *nicht abgedruckt*

Begründung des Regierungsentwurfs

Durch die in den Absätzen 1 und 4 vorgenommenen Ergänzungen werden die Verfahrensrechte der Mitglieder von Mitwirkungs-gremien, insbesondere der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler, gestärkt.

Beratungsunterlagen sind, sofern sie Personalangelegenheiten betreffen, nach den Sitzungen der Mitwirkungsorgane zurückzugeben und zu vernichten.

§ 65 - Aufgaben der Schulkonferenz

neue Fassung

(1) *unverändert*

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

1. Schulprogramm (§ 3 Abs. 2),
2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 3),
3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Abs. 3, § 5, § 9 Abs. 3),
4. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Abs. 2),
5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Abs. 1),
6. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
7. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Abs. 2 und 3),
8. Vorschlag zur Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts (§ 20 Abs. 7 und 8),
9. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen (§ 29 Abs. 2),
10. Einführung von Lernmitteln (§ 30 Abs. 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),
11. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
12. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Abs. 5),
13. Information und Beratung (§ 44),

alte Fassung

(1) *nicht abgedruckt*

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

1. Schulprogramm (§ 3 Abs. 2),
2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 3),
3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Abs. 3, § 5, § 9 Abs. 3),
4. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Abs. 2),
5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Abs. 1),
6. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
7. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Abs. 2 und 3),
8. Vorschlag zur Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts (§ 20 Abs. 7 und 8),
9. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen (§ 29 Abs. 2),
10. Einführung von Lernmitteln (§ 30 Abs. 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),
11. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
12. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Abs. 5),
13. Information und Beratung (§ 44),

14. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Abs. 4),
15. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (§ 49 Abs. 2),
16. Wirtschaftliche Betätigung, **Geldsammlungen** (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Abs. 1),
17. Schulhaushalt (§ 59 **Abs. 9**),
- 18. Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Abs. 1 und 2),**
19. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Abs. 6 und § 64 Abs. 5),
20. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen (§ 70 Abs. 5), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 67 Abs. 1 und 2),
21. besondere Formen der Mitwirkung (§ 75),
22. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),
23. Erlass einer Schulordnung,
- 24. Ausnahmen vom Alkohol- und Rauchverbot (§ 54 Abs. 5),**
- 25. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Abs. 1),**
- 26. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung (§ 42 Abs. 8).**

(3) inhaltlich unverändert

14. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Abs. 4),
15. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (§ 49 Abs. 2),
16. Wirtschaftliche Betätigung (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Abs. 1),
17. Schulhaushalt (§ 59 **Abs. 7**),
- 18. Anregung zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters und der ständigen Vertretung (§ 61 Abs. 1),**
19. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Abs. 6 und § 64 Abs. 5),
20. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen (§ 70 Abs. 5), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 67 Abs. 1 und 2),
21. besondere Formen der Mitwirkung (§ 75),
22. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),
23. Erlass einer Schulordnung,
24. Ausnahmen vom Alkohol- und Rauchverbot (§ 54 Abs. 5).

(3) An Schulen der Sekundarstufe I sowie an Schulen mit Sekundarstufe I und II beschließt die Schulkonferenz in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 2, 8, 9, 11, 15 und 20 mit der Mehrheit sowohl ihrer Mitglieder als auch der Lehrervertretung.

(4) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

zu Absatz 2

Hinsichtlich der Schulleiterwahl siehe die Begründung zu § 61.

Die neue Nummer 25 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 70 Abs. 1.

Zu Absatz 2 Nr. 26

Änderung durch den Landtag. Zur Begründung vgl. Anlage 1 der Landtagsdrucksache

zu Absatz 3

§ 65 Abs. 3 ist im Zusammenhang mit der Einführung der Drittelparität in der Schulkonferenz an Schulen der Sekundarstufe in das Schulgesetz eingefügt worden. Mit der Abschaffung der Drittelparität (siehe § 66 Abs. 3) wird die Regelung überflüssig.

§ 66 - Zusammensetzung der Schulkonferenz

neue Fassung

(1) Die Schulkonferenz hat bei Schulen mit

- a) bis zu 200 Schülerinnen und Schülern 6 Mitglieder, **an Berufskollegs 12 Mitglieder,**
- b) bis zu 500 Schülerinnen und Schülern 12 Mitglieder,
- c) mehr als 500 Schülerinnen und Schülern 18 Mitglieder, an Schulen mit Sekundarstufe I und II 20 Mitglieder.

(2) Die Schulkonferenz kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Erhöhung ihrer Mitgliederzahl beschließen, wobei das Verhältnis der Zahlen nach Absatz 3 zu wahren ist.

(3) Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler im Verhältnis

Lehrerinnen und Lehrer : Eltern : Schülerinnen und Schüler

1. an Schulen der Primarstufe

1 : 1 : 0

2. **an Schulen der Sekundarstufe I sowie an Schulen der Primarstufe mit Sekundarstufe I**

alte Fassung

(1) Die Schulkonferenz hat bei Schulen mit

- a) bis zu 200 Schülerinnen und Schülern 6 Mitglieder,
- b) bis zu 500 Schülerinnen und Schülern 12 Mitglieder,
- c) mehr als 500 Schülerinnen und Schülern 18 Mitglieder, an Schulen mit Sekundarstufe I und II 20 Mitglieder.

Bei Schulen mit weniger als drei Lehrerstellen hat die Schulkonferenz doppelt so viele Mitglieder wie Lehrerstellen. Lässt sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern, Schülerinnen und Schüler nicht gemäß Absatz 3 aufteilen, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder bis zu der Zahl, die im Verhältnis der Zahlen nach Absatz 3 aufteilbar ist.

(2) Die Schulkonferenz kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, ihre Mitgliederzahl abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 zu erhöhen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler im Verhältnis

Lehrerinnen und Lehrer : Eltern : Schülerinnen und Schüler

1. an Schulen der Primarstufe

1 : 1 : 0

2. **an Schulen der Sekundarstufe I**

1 : 1 : 1

3 : 2 : 1

3. an Schulen der Sekundarstufe II

3 : 1 : 2

4. an Schulen der Sekundarstufe I und II

2 : 1 : 1

5. an Weiterbildungskollegs und dem Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler

1 : 0 : 1.

3. an Schulen der Sekundarstufe II

5 : 2 : 5

4. an Schulen der Sekundarstufe I und II

1 : 1 : 1

5. an Weiterbildungskollegs und dem Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler

1 : 0 : 1.

Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) An Berufskollegs mit bis zu 500 Schülerinnen und Schülern gehören der Schulkonferenz je ein Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden mit Stimmrecht sowie je ein weiteres Mitglied als Vertreterin der Auszubildenden und der Auszubildenden mit beratender Stimme an. An Berufskollegs mit mehr als 500 Schülerinnen und Schülern gehören der Schulkonferenz je zwei Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden mit Stimmrecht an. Die Mitglieder mit Stimmrecht werden auf die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler gemäß den Absätzen 1 und 3 angerechnet. Die Vertretung der Auszubildenden wird von der zuständigen Stelle gemäß § 71 des Berufsbildungsgesetzes benannt. Die im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung benennen die Vertretung der Auszubildenden.

(5) unverändert

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz in der Schulkonferenz. Sie oder er hat, ebenso wie im Falle der Verhinderung die ständige Vertretung, kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt bei Stimmengleichheit ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Die ständige Vertretung und die Verbindungslehrerinnen und -lehrer nehmen beratend an der Schulkonferenz teil.

(4) An Berufskollegs gehören der Schulkonferenz zusätzlich zur Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 je zwei weitere Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Auszubildenden und Auszubildenden mit beratender Stimme an. Die Vertretung der Auszubildenden wird von der zuständigen Stelle gemäß § 56 des Berufsbildungsgesetzes benannt. Die im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung benennen die Vertretung der Auszubildenden.

(5) nicht abgedruckt

(6) Schulleiterinnen und Schulleiter haben in der Schulkonferenz kein Stimmrecht. Abweichend hiervon geben bei Stimmengleichheit ihre Stimmen den Ausschlag. Ihre ständige Vertretung und die Verbindungslehrerinnen und -lehrer nehmen beratend an der Schulkonferenz teil.

renz teil.

(7) unverändert

(7) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

zu Absatz 1

Die in Satz 1 vorgenommene Anhebung der Zahl der Mitglieder der Schulkonferenz in Berufskollegs bis zu 200 Schülerinnen und Schülern dient dazu, eine angemessene Repräsentanz aller am Schulleben Beteiligten sicherzustellen (vgl. Begründung zu Absatz 4).

Die Schulkonferenz kann in allen Schulformen eine Erhöhung der Mitgliederzahl beschließen, wobei das Verhältnis der Zahlen nach Absatz 3 zu wahren ist.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 haben keine praktische Relevanz und werden deshalb aufgehoben. Allenfalls Grundschulen können weniger als drei Lehrerstellen haben. In Grundschulen setzt sich die Schulkonferenz nur aus Lehrer- und Elternvertretern zusammen, deren Zahl sich immer nach Absatz 3 aufteilen lässt.

zu Absatz 2

Dies ist eine Folgeänderung zu § 66 Abs. 1.

zu Absatz 3

Die durch das Schulgesetz eingeführte Drittelparität in der Schulkonferenz an Schulen der Sekundarstufe wird wieder rückgängig gemacht und das Verhältnis der drei Gruppen der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler wieder wie im früheren Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) geregelt.

Das besondere Gewicht der Lehrervertreter ist wegen ihrer Fachkompetenz für den Erfolg der schulischen Arbeit angemessen. Lehrerinnen und Lehrer können nur dann die Verantwortung für den Erfolg ihrer pädagogischen Arbeit übernehmen, wenn sie einen bestimmenden Einfluss auf die Wahl der Mittel haben.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind Mitglied der Schulkonferenz, aber ohne Anrechnung auf die Lehrervertretung und damit grundsätzlich ohne Stimmrecht.

Die Rückkehr zur alten Rechtslage stärkt die Schulleiterinnen und Schulleiter, da - abweichend von dem Grundsatz - bei Stimmengleichheit in der Schulkonferenz ihre Stimme den Ausschlag gibt.

§ 4 Abs. 1 b) SchMG enthielt eine für Sonderschulen bedeutsame Regelung zur Zusammensetzung der Schulkonferenz an Schulen mit Primar- und Sekundarstufe I (Zusammensetzung wie in Schulen der Sekundarstufe I). Das Schulgesetz hat auf eine entsprechende Regelung unter Hinweis auf § 75 Abs. 1 verzichtet, weil in den betroffenen Förderschulen eine drittelparitätische Zusammensetzung der Schulkonferenz nicht sinnvoll gewesen wäre. Mit der Abschaffung der Drittelparität wird die ursprüngliche Regelung wieder aufgenommen.

zu Absatz 4

Nach der bisherigen Regelung gehören der Schulkonferenz an Berufskollegs zusätzlich zur Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 der Vorschrift je zwei weitere Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Auszubildenden und Auszubildenden mit beratender Stimme an. Diesen Vertreterinnen und Vertretern wird nunmehr an Berufskollegs mit mehr als 500 Schülerinnen und Schülern ein Stimmrecht eingeräumt. An Berufskollegs mit bis zu 500 Schülerinnen und Schülern hat jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden Stimmrecht, während die jeweils zweite Vertreterin oder der jeweils zweite Vertreter Mitglied mit beratender Stimme ist. Damit

soll der Besonderheit des Berufskollegs und den Aspekten der Berufsausbildung Rechnung getragen werden. Analog zum Stimmrecht der Lehrkräfte in den Berufsbildungsausschüssen (§ 77 Abs. 6 BBiG) wird hiermit die duale Partnerschaft bekräftigt werden.

Die Anrechnung des Stimmrechts der Vertreterinnen und Vertreter der Auszubildenden und Auszubildenden auf das Stimmrecht der Eltern- und Schülervertretung dient der Wahrung der Stimmenparität innerhalb der Schulkonferenz. Auch an den kleinen Berufskollegs ist durch die Anhebung der Mitgliederzahl der Schulkonferenz auf 12 sichergestellt, dass trotz der Anrechnung der Schulkonferenz ein Mitglied als Elternvertreter angehört.

§ 66 Abs. 4 gilt auch für Berufskollegs mit bis zu 200 Schülerinnen und Schülern.

zu Absatz 6

Dies ist eine Folgeänderung zu § 66 Abs. 3.

§ 68 - Lehrerkonferenz

neue Fassung

(1) - (2) *unverändert*

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet über

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,
2. Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
4. Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
5. **die Teilnahme einer Schule an der Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle gemäß § 93 Abs. 4 auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,**
6. Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln,
7. weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen.

alte Fassung

(1) - (2) *nicht abgedruckt*

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet über

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,
2. Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
4. Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
5. Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln,
6. weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen.

Begründung des Regierungsentwurfs

Nach § 93 Abs. 4 kann das Ministerium Ausnahmen von der Bemessung der Arbeitszeit nach wöchentlichen Pflichtstunden zulassen. Einzelheiten sind in § 12 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) geregelt. Nach § 12 Abs. 4 der Verordnung bedarf die Teilnahme einer Schule an der Erprobung der Zustimmung der Lehrerkonferenz. Die Regelung wurde auf der Grundlage des Schulentwicklungsgesetzes vom 27. November 2001 bereits ab dem Schuljahr 2002/2003 in die damalige Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) eingefügt. Durch die Ergänzung des § 68 wird der Zuständigkeitskatalog der Lehrerkonferenz insoweit präzisiert.

§ 69 - Lehrerrat*neue Fassung**alte Fassung*(1) *unverändert*(1) *nicht abgedruckt*

(2) Der Lehrerrat berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer **sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58** und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten der **in Satz 1 genannten Personen zeitnah und umfassend** zu unterrichten und anzuhören.

(2) Der Lehrerrat berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer zu unterrichten und anzuhören.

(3) *unverändert*(3) *nicht abgedruckt*

(4) **Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schule zuständigen Landtagsausschusses im Einvernehmen mit dem Innenministerium weitere Angelegenheiten zu bestimmen, bei denen der Lehrerrat an die Stelle des Personalrats tritt, und hierfür die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Befugnisse des Lehrerrats und das Beteiligungsverfahren zu regeln.**

Begründung des Regierungsentwurfszu Absatz 2

Redaktionelle Klarstellung, dass zu den Angelegenheiten mit denen sich der Lehrerrat befasst, auch die Angelegenheiten des pädagogischen und nichtpädagogischen Personals gemäß § 58 gehören.

Der Lehrerrat kann Lehrerinteressen nur angemessen wahrnehmen, wenn er von der

Schulleitung über deren Angelegenheit zeitnah und umfassend unterrichtet wird.

zu Absatz 4

Soweit den Schulleiterinnen und Schulleitern im Zuge der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Schulen Aufgaben eines Dienstvorgesetzten übertragen werden und diese Aufgaben nach dem Landespersonalvertretungsgesetz beteiligungspflichtig sind, soll der Lehrerrat in diesem Rahmen mit der Wahrnehmung der personalvertretungsrechtlichen Aufgaben beauftragt werden können. Dies entspricht der Regelung, die im Rahmen des Modellvorhabens "Selbstständige Schule" erprobt wird.

Grundsätzlich richtet sich die Beteiligung (Art, Umfang und Verfahren) nach dem Landespersonalvertretungsgesetz. Für den Bereich der Lehrerfortbildung wird abweichend von den Regelungen des LPVG künftig die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beteiligung des Lehrerrates abschließend über die Auswahl der Teilnehmer entscheiden. Darüber hinaus soll durch einen neuen § 69 Abs. 4 das Ministerium für Schule und Weiterbildung ermächtigt werden in weiteren Fällen im Wege der Rechtsverordnung vergleichbare Regelungen zu treffen. Mit Blick auf die federführende Zuständigkeit des Innenministeriums für das LPVG wird zur Sicherstellung einer grundsätzlichen Gleichbehandlung aller Beschäftigten dem Innenministerium ein Mitprüfungsrecht eingeräumt.

§ 70 - Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz

neue Fassung

(1) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die Fachkonferenz wählt **aus ihrer Mitte** eine Person für den Vorsitz. Je zwei Vertretungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, an Berufskollegs zusätzlich je zwei Vertretungen der Auszubildenden und Auszubildenden, können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. **Die Schulkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern beschließen.**

(2) *unverändert*

(3) Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt Verantwortung für die **schulinterne** Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung.

(4) - (5) *unverändert*

alte Fassung

(1) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die Fachkonferenz wählt eine Person für den Vorsitz. Je zwei Vertretungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, an Berufskollegs zusätzlich je zwei Vertretungen der Auszubildenden und Auszubildenden, können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) *nicht abgedruckt*

(3) Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung.

(4) - (5) *nicht abgedruckt*

Begründung des Regierungsentwurfs

An den Fachkonferenzen und den Bildungsgangkonferenzen können mit beratender Stimme grundsätzlich je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, an Berufskollegs zusätzlich je zwei Vertretungen der Auszubildenden und Auszubildenden teilnehmen. Die Schulkonferenz kann beschließen, die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern zu erhöhen. Damit wird die Vertretung der Eltern in den Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen gestärkt.

§ 71 - Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz

neue Fassung

(1) unverändert

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. **Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und trifft die Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse sowie über die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens und über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich (§ 49 Abs. 2).**

(3) - (4) unverändert

alte Fassung

(1) nicht abgedruckt

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. **Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und trifft die Entscheidungen über Versetzung und Abschlüsse sowie nach Maßgabe von § 53 Abs. 6 Satz 1 über Ordnungsmaßnahmen**

(3) - (4) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

Dies ist eine Folgeänderung zu § 53 Abs. 6.

§ 72 - Schulpflegschaft

neue Fassung

(1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie die von den Jahrgangsstufen gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können, die Schulleiterin oder der Schulleiter soll beratend an den Sitzungen teilnehmen. **Zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können mit beratender Stimme teilnehmen.** Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpflegschaft die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und

alte Fassung

(1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie die von den Jahrgangsstufen gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können, die Schulleiterin oder der Schulleiter soll beratend an den Sitzungen teilnehmen. Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpflegschaft die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften; sie werden mit der Wahl Mitglieder der Schulpflegschaft.

Jahrgangsstufenpflegschaften; sie werden mit der Wahl Mitglieder der Schulpflegschaft.

(2) Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Hierzu kann sie Anträge an die Schulkonferenz richten. Die Schulpflegschaft wählt die Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen. **Die Eltern können über die Erziehungsarbeit auch unter sich beraten.**

(3) - (4) unverändert

(2) Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Hierzu kann sie Anträge an die Schulkonferenz richten. Die Schulpflegschaft wählt die Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen.

(3) - (4) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

Die Vorschrift knüpft an die Beteiligung gewählter Schülerinnen- und Schülervertreter in den Mitwirkungsorganen nach § 71 Abs. 3 und § 73 Abs. 1 an, stärkt deren Rechte und dient dem intensiven Dialog aller am Schulleben Beteiligten.

§ 74 - Schülervertretung

neue Fassung

(1) - (2) unverändert

(3) Der Schülerrat vertritt alle Schülerinnen und Schüler der Schule; er kann Anträge an die Schulkonferenz richten. Mitglieder des Schülerrats sind die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sowie mit beratender Stimme deren Stellvertretungen. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Personen, wählt die Jahrgangsstufe für je weitere 20 Personen eine weitere Vertretung für den Schülerrat. Der Schülerrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Schülersprecherin oder Schülersprecher) und bis zu drei Stellvertretungen. Auf Antrag von einem Fünftel der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler wird die Schülersprecherin oder der Schülersprecher von der Schülerversammlung gewählt. Der Schülerrat wählt die Vertretung der Schülerschaft für die Schulkonferenz, **die Schulpflegschaft** und die Fachkonferenzen sowie Delegierte für überörtliche Schülervertretungen.

(4) - (8) unverändert

alte Fassung

(1) - (2) nicht abgedruckt

(3) Der Schülerrat vertritt alle Schülerinnen und Schüler der Schule; er kann Anträge an die Schulkonferenz richten. Mitglieder des Schülerrats sind die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sowie mit beratender Stimme deren Stellvertretungen. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Personen, wählt die Jahrgangsstufe für je weitere 20 Personen eine weitere Vertretung für den Schülerrat. Der Schülerrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Schülersprecherin oder Schülersprecher) und bis zu drei Stellvertretungen. Auf Antrag von einem Fünftel der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler wird die Schülersprecherin oder der Schülersprecher von der Schülerversammlung gewählt. Der Schülerrat wählt die Vertretung der Schülerschaft für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen sowie Delegierte für überörtliche Schülervertretungen.

(4) - (8) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

Dies ist eine Folgeänderung zum neuen § 72 Abs. 1 Satz 2.

§ 75 - Besondere Formen der Mitwirkung

neue Fassung

(1) An Förderschulen **und an Schulen für Kranke** kann die Schulkonferenz beschließen, von den Vorschriften über die Zusammensetzung der Schulkonferenz (§ 66 Abs. 3), über die Schulpflegschaft (§ 72) und über die Schülervertretung (§ 74 Abs. 3 bis 6 und 8) abzuweichen. Darüber hinaus kann sie beschließen, dass Bedienstete aus dem Bereich des nicht lehrenden Personals Mitglieder der Lehrerkonferenz sind und ihnen Stimmrecht in der Schulkonferenz einräumen.

(2) - (4) unverändert

(5) An Grundschulen mit Teilstandorten kann die Schulkonferenz neben der Schulpflegschaft Teilschulpflegschaften einrichten.

alte Fassung

(1) An Förderschulen kann die Schulkonferenz beschließen, von den Vorschriften über die Zusammensetzung der Schulkonferenz (§ 66 Abs. 3), über die Schulpflegschaft (§ 72) und über die Schülervertretung (§ 74 Abs. 3 bis 6 und 8) abzuweichen. Darüber hinaus kann sie beschließen, dass Bedienstete aus dem Bereich des nicht lehrenden Personals Mitglieder der Lehrerkonferenz sind und ihnen Stimmrecht in der Schulkonferenz einräumen.

(2) - (4) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

zu Absatz 1

Nach § 75 Abs. 1 können Förderschulen besondere Formen der Schulmitwirkung einführen. Durch die Ergänzung wird diese Möglichkeit auch für Schulen für Kranke geschaffen, die anders als früher keine Förderschulen mehr sind, sondern Schulen eigener Art.

zu Absatz 5

An Grundschulen, die an Teilstandorten geführt werden, kann es sinnvoll sein, für jeden Teilstandort eine Elternvertretung mit Aufgaben einer Schulpflegschaft zu bilden; darüber entscheidet die Schulkonferenz. Eine solche Teilpflegschaft tritt neben die Schulpflegschaft, ersetzt sie aber nicht. Sie befasst sich nur mit Angelegenheiten, die den Teilstandort betreffen. Die Schulpflegschaft bleibt namentlich allein zuständig für die Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen.

§ 76 - Mitwirkung beim Schulträger

neue Fassung

Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist

alte Fassung

Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist

vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten **rechtzeitig** zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. Festlegung von Schuleinzugsbereichen **für Förderschulen**,
4. räumliche Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie schulische Baumaßnahmen,
5. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
6. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
7. Umstellung auf die Ganztagschule,
8. Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts,
9. Teilnahme an Schulversuchen.

vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. Festlegung von **Schulbezirken und** Schuleinzugsbereichen,
4. räumliche Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie schulische Baumaßnahmen,
5. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
6. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
7. Umstellung auf die Ganztagschule,
8. Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts,
9. Teilnahme an Schulversuchen.

Begründung des Regierungsentwurfs

zu Satz 2

Die Änderung stellt klar, dass der Schulträger in den Fällen des § 76 die Schule, d. h. hier die Schulkonferenz (siehe § 65 Abs. 2 Nr. 22), rechtzeitig beteiligen muss. Dadurch werden die Verfahrensrechte der Schulkonferenz gestärkt.

zu Satz 3 Nr. 3

Siehe die Begründung zu § 84.

§ 77 - Mitwirkung beim Ministerium

neue Fassung

(1) - (2) *unverändert*

(3) Zu beteiligen sind

1. die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Sinne von § 106 des Landesbeamtengesetzes,
2. **die auf Landesebene für mindestens eine Schulform organisierten Elternverbände**,
3. Zusammenschlüsse von Schülervertretungen, soweit sie auf Landesebene organisiert sind (Landesschülervertre-

alte Fassung

(1) - (2) *nicht abgedruckt*

(3) Zu beteiligen sind

1. die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Sinne von § 106 des Landesbeamtengesetzes,
2. **die auf Landesebene für mindestens eine Schulform oder Schulstufe organisierten Verbände der Eltern von erheblicher Bedeutung**,
3. Zusammenschlüsse von Schülervertretungen, soweit sie auf Landesebene

tung),

4. Vereinigungen von Schulleiterinnen und Schulleitern von erheblicher Bedeutung,
5. die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen,
6. die Kirchen,
7. die überörtlichen Zusammenschlüsse der Träger der Ersatzschulen von erheblicher Bedeutung,
8. die kommunalen Spitzenverbände,
9. die landesweiten Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, soweit Belange der Jugendhilfe berührt sind.

organisiert sind (Landesschülervertretung),

4. Vereinigungen von Schulleiterinnen und Schulleitern von erheblicher Bedeutung,
5. die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen,
6. die Kirchen,
7. die überörtlichen Zusammenschlüsse der Träger der Ersatzschulen von erheblicher Bedeutung,
8. die kommunalen Spitzenverbände,
9. die landesweiten Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, soweit Belange der Jugendhilfe berührt sind.

(4) Das Ministerium lädt die Elternverbände nach Absatz 3 Nr. 2 mindestens halbjährlich zu einem Gespräch über schulische Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 ein.

(4) Das Ministerium richtet einen Landeselternbeirat ein und beruft dessen Mitglieder aus dem Kreis der Elternverbände gemäß Absatz 3 Nr. 2.

Begründung des Regierungsentwurfs

zu Absatz 3

Nach geltendem Recht wirken die Eltern beim Ministerium durch ihre Verbände sowie durch den Landeselternbeirat mit, dessen Mitglieder aus dem Kreis der Elternverbände berufen werden. Die Mitwirkung durch Verbände wurde durch das Schulmitwirkungsgesetz aus dem Jahre 1977 in das Schulrecht eingeführt und ist im Schulgesetz unverändert geblieben. Der Landeselternbeirat beruht erst auf dem Schulgesetz. Bisher wurde er noch nicht eingerichtet.

Der neu gefasste § 77 Abs. 3 Nr. 2 sieht kein besonderes Anerkennungsverfahren für Elternverbände mehr vor. Künftig reicht der Nachweis darüber aus, dass ein Elternverband auf Landesebene für mindestens eine Schulform organisiert ist. Hierfür sind eine innere Ordnung, ein Verbandsleben und der Nachweis darüber, dass der Verband auf Dauer besteht, zu fordern. An die Stelle der bisherigen Verfahren, bei denen die erhebliche Bedeutung eines Elternverbandes festzustellen war, tritt eine Anzeige, der die erforderlichen Unterlagen beizufügen sind.

zu Absatz 4

In Absatz 4 wird die Verpflichtung des Schulministeriums aufgenommen, die auf Landesebene organisierten Elternverbände mindestens halbjährlich zu einer gemeinsamen Besprechung über aktuelle schulische Angelegenheiten einzuladen. Der im neuen Schulgesetz (§ 77 Abs. 4) erstmals vorgesehene Landeselternbeirat wird nicht eingeführt. Die derzeitige Regelung des Schulgesetzes, wonach das Ministerium die Mitglieder des Landeselternbeirats aus der Mitte der Elternverbände beruft, ist ein Eingriff in

die Verbandsautonomie und kann zu unerwünschten Spannungen führen. Die jetzt vorgesehene halbjährliche Konsultationspflicht führt zum gleichen Ziel eines regelmäßigen Dialogs, wahrt aber die Autonomie der Verbände. Es bedarf auch nicht einer Gewichtung der Verbände, die sich ansonsten bei einer Beiratslösung aufdrängen würde.

§ 78 - Schulträger der öffentlichen Schulen

neue Fassung

(1) - (3) unverändert

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Träger sind gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtet Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich.

(5) Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

(6) - (8) unverändert

alte Fassung

(1) - (3) nicht abgedruckt

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Träger sind verpflichtet, Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Werden die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 erreicht und führt diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen, besteht nicht, soweit und solange andere öffentliche oder private Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb erfüllen.

(5) Das Schüleraufkommen und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

(6) - (8) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

zu Absatz 4

Der neue Satz 1 verdeutlicht die besondere Rolle der kommunalen Schulträger im Schulwesen, da "Bildung und Erziehung" zu den zentralen Aufgaben auch der Kommunen zählen.

zu Absatz 5

Die Einfügung des Wortes "Entwicklung" dient der Klarstellung.

§ 79 - Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

neue Fassung

alte Fassung

(1) Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

inhaltlich unverändert

(2) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

Diese Änderung begründet den Vorrang der besonderen Vorschriften über Grundschulen mit Teilstandorten gegenüber den allgemeinen Vorschriften (§ 83). Der Regelungsinhalt wird jetzt als neuer Absatz 4 dem § 83 angefügt.

§ 80 - Schulentwicklungsplanung

neue Fassung

alte Fassung

(1) Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind, soweit sie nach § 78 Schulträgeraufgaben zu erfüllen haben, verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie können hierbei bestehende Ersatzschulen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind. Die obere Schulaufsichtsbehörde beobachtet die Schulentwicklungsplanung in ihrem Bezirk und fördert die Koordinierung der Bildungs- und Abschlussangebote. **Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.**

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer

(1) Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind, soweit sie nach § 78 Schulträgeraufgaben zu erfüllen haben, verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie können hierbei bestehende Ersatzschulen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind. Die obere Schulaufsichtsbehörde beobachtet die Schulentwicklungsplanung in ihrem Bezirk und fördert die Koordinierung der Bildungs- und Abschlussangebote.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer

Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. **Die Schulträger sind gehalten, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, differenziertes Angebot zu achten; dies gilt insbesondere für den Bereich der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung.**

(3) - (6) unverändert

Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können.

(3) - (6) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

Dies entspricht der in § 7 Jugendfördergesetz NRW (4. Ausführungsgesetz SGB VIII) verankerten Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der freien Träger zur Zusammenarbeit mit den Schulträgern, der Schulaufsicht und den Schulträgern.

zu Absatz 2

Änderung durch den Landtag (vgl. Anlage 1 der Landtagsdrucksache 14/2112)

§ 81 - Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen	
<i>neue Fassung</i>	<i>alte Fassung</i>
(1) Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3) gebildet werden können. (2) Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule sowie den organisatorischen Zusammenschluss von Schulen, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs, die Einführung und Aufhebung des Ganztagsbetriebes, die Bildung eines Teilstandorts, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform und der Schulart zu behandeln. Der Beschluss ist schriftlich	(1) Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. (2) Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, die Einrichtung einer Einführungsphase für die gymnasiale Oberstufe sowie den organisatorischen Verbund von Schulen, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen, die Einführung und Aufhebung des Ganztagsbetriebes, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform und der Schulart zu behandeln. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu

festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen.

(3) Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. **Die Genehmigung zur Errichtung eines organisatorischen Zusammenschlusses von Schulen bedarf der Zustimmung des Ministeriums.** Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften **des Absatzes 1 und** der §§ 78 bis 80, 82 und 83 widerspricht. Die Genehmigung zur Errichtung einer Schule ist außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzkraft fehlt.

(3) Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften der §§ 78 bis 80, 82 und 83 widerspricht. Die Genehmigung zur Errichtung einer Schule ist außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzkraft fehlt.

Begründung des Regierungsentwurfs

zu Absatz 1

Die neuen Sätze 2 und 3 konkretisieren die in Satz 1 genannten Pflichten der Schulträger. Die Festlegung von Schulgrößen gewinnt nach dem Wegfall der Schulbezirke und von Schuleinzugsbereichen (siehe die Begründung zu § 84) an Bedeutung.

zu Absatz 2

Die geänderte Bezeichnung folgt der Leitentscheidung, dass Schulträger allein Hauptschulen und Realschulen sowie Hauptschulen und Gesamtschulen der Sekundarstufe I in Aufbauschulen organisatorisch zusammenfassen können.

ergänzend zu Absatz 2

Änderung des Landtags. Zur Begründung vgl. Anlage 1 der Landtagsdrucksache 14/2112.

zu Absatz 3

Redaktionelle Änderung zur Anpassung an den geänderten Absatz 1.

Die Errichtung organisatorischer Zusammenschlüsse von Schulen ist jedenfalls in den kommenden Jahren eine Angelegenheit von grundsätzlicher bildungspolitischer Bedeutung im Sinne des § 88 Abs. 1. Deshalb ist in jedem Einzelfall die Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung erforderlich. Genehmigungsanträge von Schulträgern sind weiterhin den Bezirksregierungen vorzulegen. Diese prüfen und bewerten die Anträge. Danach leiten sie die Anträge mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag dem Ministerium zu.

§ 82 - Mindestgröße von Schulen

neue Fassung

(1) unverändert

alte Fassung

(1) nicht abgedruckt

(2) Grundschulen müssen mindestens eine Klasse pro Jahrgang haben. Eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen kann fortgeführt werden,

wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Grundschule mit mindestens einer Klasse pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

(3) Grundschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang sollen, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält, zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen im Sinne von § 81 Abs. 1 möglichst als Teilstandort geführt werden (Grundschulverbund). Auch Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen können als Teilstandort in einen Grundschulverbund eingebracht werden. An einem solchen Teilstandort werden Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses oder dieser Weltanschauung unterrichtet und erzogen. §§ 26 und 27 finden auf einen solchen Standort entsprechende Anwendung. Ein Mitglied der Schulleitung, das dem betreffenden Bekenntnis oder der betreffenden Weltanschauung angehört, nimmt in bekenntnis- oder weltanschauungsbezogenen Belangen des Teilstandortes die Aufgaben wahr. Letzteres gilt entsprechend für die stets zu bildende Teilschulkonferenz und Teilschulpflegschaft.

(4) - (5) inhaltlich unverändert

(6) Gymnasien müssen bis **Jahrgangsstufe** 10 bei der Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann ein Gymnasium fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einem anderen Gymnasium mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(7) inhaltlich unverändert

(8) In der gymnasialen Oberstufe ist

(3) - (4) nicht abgedruckt

(5) Gymnasien müssen bis **Klasse** 10 bei der Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann ein Gymnasium fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einem anderen Gymnasium mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(6) nicht abgedruckt

(7) Für die Einrichtung einer Einfüh-

eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich. Das Ministerium kann Ausnahmen von dieser Mindestgröße zulassen.

rungsphase in der gymnasialen Oberstufe muss eine Mindestzahl von 21 Schülerinnen und Schülern gewährleistet sein. Die Einrichtung einer Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe setzt eine Mindestzahl von 42 Schülerinnen und Schülern in der ersten Jahrgangsstufe voraus. Das Ministerium kann Ausnahmen von diesen Mindestgrößen zulassen.

(9) - (10) inhaltlich unverändert

(8) - (9) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

zu Absatz 2

Die Änderung dient der Sicherung des Fortbestands kleiner wohnortnaher Grundschulen angesichts der in den nächsten Jahren stark zurück gehenden Schülerzahlen (bis 2015 an den Grundschulen 18 v. H.; vgl. hierzu Bericht des Ministeriums für Schule und Weiterbildung an den Landtagsausschuss vom 7. Oktober 2005). Lediglich für Neugründungen sind mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang erforderlich.

zu Absatz 3

Nach Satz 1 sollen zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen künftig bei kleinen Grundschulen, deren Fortführung der Schulträger für erforderlich hält, möglichst Grundschulverbünde errichtet werden. Hierbei entsteht eine einheitliche Grundschule mit einem Lehrerkollegium, einer Schulleitung, einer Schulkonferenz und einer Schulpflegschaft, wobei an Teilstandorten auch Teilpflegschaften gebildet werden können (siehe zu Letzterem den neuen § 75 Abs. 5).

Da die Lehrerinnen und Lehrer einer Grundschule mit mehreren Standorten zugewiesen werden, wird ein flexibler Personaleinsatz, eine hinreichende Differenzierung (insbesondere Religions- und Sportunterricht) und die Sicherstellung von Vertretungsunterricht besser ermöglicht. Spezielle Förderangebote, vor allem Sprachförderunterricht, können optimaler realisiert werden. Die größere Zahl von Lehrkräften lässt außerdem mehr fachliche Spezialisierungen zu; die Schulprogrammarbeit und die Bewältigung pädagogischer Herausforderungen können auf vereinte und damit mehr Kräfte verteilt werden. Die Schulleitung hat die Möglichkeit, im Dialog mit den Eltern die Klassenbildung durch sinnvolle Verteilung von Schülerinnen und Schülern auf die Standorte zu organisieren, um damit möglichst gleich große Klassen und hiermit verbunden auch eine bessere Nutzung der Personalressourcen zu erreichen. Den Kommunen entstehen, im Gegensatz zur Schließung kleiner Grundschulen, keine Kosten für die Erweiterung von Schulen und für zusätzliche Fahrtkosten. Durch den Wegfall von Schulleiterstellen wird das derzeitige Nachbesetzungsproblem bei kleinen Standorten verringert, zumal auf Grund der Größe der neu entstehenden Schule diese Leitungsfunktion höher bewertet und damit interessanter wird.

ergänzend zu Absatz 3

Der Landtag hat den Regierungsentwurf geändert. Zur Begründung vgl. Anlage 1 der Landtagsdrucksache 14/2112.

zu Absatz 6

Siehe die Begründung zu § 10 Abs. 3.

§ 83 - Organisatorischer Verbund von Schulen

§ 83 - Organisatorischer Zusammenschluss von Schulen, Teilstandorte

neue Fassung

(1) Der Schulträger kann zur Sicherstellung eines wohnortnahen und differenzierten Bildungsangebots

- 1. eine bestehende Hauptschule und eine bestehende Realschule organisatorisch zu einer Schule zusammenschließen,**
- 2. eine bestehende Hauptschule und eine bestehende Gesamtschule zu einer Aufbauschule der Sekundarstufe I zusammenschließen.**

Ausnahmsweise kann der Schulträger zu diesem Zweck auch eine bestehende Hauptschule oder eine bestehende Realschule um einen Zweig der jeweils anderen Schulform erweitern, wenn es in seinem Gebiet eine Schule dieser Schulform nicht gibt und der Bestand der Schule eines anderen Schulträgers dadurch nicht gefährdet wird. Es gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Errichtung von Schulen.

(2) Die Schule ist in eigenständige Zweige gegliedert. Der Unterricht kann teilweise in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden. In den Klassen 7 bis 10 muss der nach Schulformen getrennte Unterricht deutlich überwiegen.

(3) Der organisatorische Zusammenschluss von Hauptschule und Realschule muss mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Aufbauschule muss mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben, darunter drei Parallelklassen pro Jahrgang

alte Fassung

(1) Der Schulträger kann in der Sekundarstufe I Schulen unterschiedlicher Schulformen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I organisatorisch zu einer Schule zusammenfassen. Die Schule ist dabei entsprechend den Schulformen in Zweige gegliedert. Der Unterricht kann teilweise in schulformübergreifenden Lerngruppen erteilt werden.

(2) Hauptschulen und Realschulen, die miteinander verbunden sind, müssen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Umfasst ein Verbund auch eine Schule mit Sekundarstufe II, müssen in der Regel mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang geführt werden. Ein Unterschreiten der Mindestgröße ist bei der Fortführung zulässig, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule des von ihnen besuchten Bildungsgangs nicht zugemutet werden kann.

(3) Eine Schule im organisatorischen Verbund kann auch durch die Erweiterung einer bestehenden Schule um einen oder mehrere Zweige errichtet werden. Absatz 2 bleibt unberührt.

im Gesamtschulzweig. Ein Unterschreiten der Mindestgröße ist bei der Fortführung zulässig, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule des von ihnen besuchten Bildungsgangs nicht zugemutet werden kann.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Schule auch an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden, wenn dadurch kein zusätzlicher Lehrerberarf entsteht. Der Schulträger ist in diesem Fall verpflichtet, die sächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Unterricht nicht beeinträchtigt wird. Für Berufskollegs und Weiterbildungskollegs können weitere Ausnahmen zugelassen werden. § 82 Abs. 3 bleibt unberührt.

Begründung des Regierungsentwurfs

Allgemeines

§ 83 in der geltenden Fassung lässt den organisatorischen Verbund von Schulen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I in jedweder Kombination zu. Ein organisatorischer Verbund kann danach nicht allein Hauptschulen und Realschulen, sondern zum Beispiel auch Gymnasien mit Hauptschulen oder mehrere Schulformen zusammenfassen.

Die Vorschriften über die Mindestgröße eines organisatorischen Verbunds regeln in § 83 Abs. 2 den Verbund aus Hauptschule und Realschule (Satz 1) sowie, unabhängig von der Zahl der beteiligten Schulformen, den organisatorischen Verbund, an dem ein Gymnasium oder eine Gesamtschule beteiligt ist (Satz 2). Ein Verbund aus Gymnasium, Realschule und Hauptschule kann danach zwei Klassen pro Jahrgang weniger als die Addition der Mindestgrößen eigenständiger Schulen umfassen. Auf den Mehrbedarf an Lehrerstellen für eine solche Schule geht § 83 Abs. 2 nicht ein. In der Begründung zum Schulgesetzentwurf (LT-Drs. 13/5394) hieß es dazu, die Mindestgröße für den organisatorischen Verbund gewährleiste, dass dem Differenzierungsbedarf Rechnung getragen werden könne und dass kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entstehe; diese Aussage ist nicht schlüssig.

Nach der damaligen Begründung zum Entwurf des Schulgesetzes handelt es sich beim organisatorischen Verbund von Schulen nicht um eine neue Schulform. Dies werde dadurch gesichert, dass ab Klasse 7 der schulformspezifische Unterricht überwiegen müsse; so auch § 83 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs. Der Landtag hat diesen Satz aber während der parlamentarischen Beratungen des Schulgesetzes gestrichen.

Für die Landesregierung sind allein der organisatorische Zusammenschluss von Hauptschulen und Realschulen sowie von Hauptschulen und Gesamtschulen zu Aufbauschulen schulfachlich vertretbar. Solche Zusammenschlüsse können vor allem im ländlichen Raum das Angebot wohnortnaher weiterführender Schulen sichern. Hierbei

müssen allerdings Schulgrößen gewährleistet sein, die den haushaltspolitischen Notwendigkeiten gerecht werden. Die Feststellung, dass es sich nicht um eine neue Schulform handelt, muss durch den Gesetzestext selbst belegt sein. Dies folgt dem Grundsatz, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Fragen der Schulstruktur selbst regeln muss.

Die Neufassung des § 83 und die Änderungen des § 81 beruhen auf folgenden Eckpunkten:

1. Die Möglichkeit, Schulen unterschiedlicher Schulformen organisatorisch zusammenzufassen, wird auf Hauptschulen und Realschulen sowie auf Hauptschulen und Gesamtschulen allein der Sekundarstufe I beschränkt.
2. In den Klassen 7 bis 10 der zusammengefassten Schule muss der schulformspezifische Unterricht deutlich überwiegen.
3. Voraussetzung für einen organisatorischen Zusammenschluss von Hauptschulen und Realschulen ist, dass es diese Schulen bereits gibt und dass dadurch eine wohnortnahe Beschulung sichergestellt wird.
4. Der organisatorische Zusammenschluss einer Hauptschule und einer Gesamtschule in einer Aufbauschule setzt zwei bestehende Schulen voraus.
5. Die Errichtung darf den Bestand anderer Schulen nicht gefährden.
6. Die Genehmigung durch die Bezirksregierung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.
7. Für den organisatorischen Zusammenschluss von Hauptschulen und Realschulen sind mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang erforderlich, für eine Aufbauschule mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang.
8. Unberührt bleibt das Recht der Schulträger, Förderschulen im organisatorischen Verbund zu führen. Es richtet sich allein nach § 20 Abs. 5 SchulG.

zu Absatz 1

Die vollständige Neuerrichtung von Schulen ist angesichts des erwarteten Rückgangs der Schülerzahlen unrealistisch. Daher ist nach Nummer 1 und 2 der organisatorische Zusammenschluss von Hauptschulen und Realschulen und von Hauptschulen und Gesamtschulen nur dann möglich, wenn mindestens eine dieser Schulen bereits besteht. Ausnahmsweise kann eine bestehende Hauptschule oder eine bestehende Realschule um einen Zweig der jeweils anderen Schulform erweitert werden, wenn es im Gemeindegebiet eine Schule dieser Schulform nicht gibt und der Bestand der Schule einer benachbarten Gemeinde durch die Erweiterung nicht gefährdet wird.

Eine Aufbauschule kann gemäß Nummer 3 allein aus bestehenden Schulen gebildet werden. Hierbei ist ein Schulträger berechtigt, eine bestehende Gesamtschule abzubauen und sie auf die Sekundarstufe I zu beschränken, soweit ein schulisches Angebot in der Sekundarstufe II in zumutbarer Weise erreichbar bleibt (siehe § 80 Abs. 3 Satz 2).

Satz 2 stellt klar, dass für den organisatorischen Zusammenschluss und für die Aufbauschule die Vorschriften des Schulgesetzes über die Errichtung von Schulen gelten. Dies sind die §§ 78 bis 83. Ein Schulträger, der eine solche Schule plant, muss in seinem Genehmigungsantrag namentlich darlegen, dass und warum ein solches Angebot bestehende schulische Angebote nicht gefährdet und eine anlassbezogene Schulentwicklungsplanung vorlegen. Für die Errichtung gelten die in § 82 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Schülerzahlen von 28 pro Klasse.

Bei den Entscheidungen des Ministeriums über die Genehmigungsanträge von Schulträgern wird zu berücksichtigen sein, dass in den kommenden zehn Jahren die Schü-

lerzahlen in der Sekundarstufe um rd. 20 % zurückgehen werden. Auch vor diesem Hintergrund würde die Ausweitung des Schulangebots häufig zwangsläufig negative Folgen für bestehende Schulen haben.

zu Absatz 2

Dieser Absatz gewährleistet, dass keine neue Schulform entsteht. Für die besonderen Bildungsziele und den Unterricht in den beiden Zweigen eines organisatorischen Zusammenschlusses oder einer Aufbauschule werden jeweils die Vorgaben des Schulgesetzes, der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I - BASS 13-21 Nr. 1.1) sowie die Richtlinien, Rahmenvorgaben und Lehrpläne für die Schulformen Hauptschule, Realschule und Gesamtschule gelten. Getrennter Unterricht im Sinne von Satz 3 ist namentlich in den Fächern mit Klassenarbeiten erforderlich. Dies sind Deutsch, Mathematik, Englisch sowie - in der Realschule und in der Gesamtschule - der Wahlpflichtunterricht.

zu Absatz 3

Satz 1 lässt organisatorische Zusammenschlüsse von Hauptschulen und Realschulen nur mit mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang zu. Er regelt nicht, wie sich diese drei Parallelklassen auf die beiden Schulformen verteilen. Das bleibt dem Schulträger überlassen und ist im Errichtungsbeschluss festzulegen. Die Größe eines organisatorischen Zusammenschlusses mit drei Parallelklassen pro Jahrgang liegt um eine Klasse pro Jahrgang unter der Mindestgröße eigenständiger Schulen: Hauptschulen und Realschulen müssen auf Grund des § 82 Abs. 3 und 4 in der Regel mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Für einen wirtschaftlichen Betrieb des organisatorischen Zusammenschlusses ist damit die Zusammenarbeit der Zweige erforderlich, soweit sie auf Grund der Vorgaben für die Klassenbildung möglich und nach Absatz 2 zulässig ist. Die Erweiterung bestehender Hauptschulen und Realschulen um einen Zweig der jeweils anderen Schulform ist nur in engen Grenzen möglich.

Satz 2 lässt Aufbauschulen nur mit mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang zu. Davon müssen im Interesse eines wirtschaftlichen Betriebs einer Schule drei Parallelklassen auf den Gesamtschulzweig entfallen.

zu Absatz 4

Siehe Begründung zu § 79.

§ 84 - Schulbezirk und Schuleinzugsbereich

§ 84 - Schuleinzugsbereiche der Förderschulen, Bezirksfachklassen und bezirksübergreifende Fachklassen der Berufsschulen

neue Fassung

(1) Für Förderschulen kann der Schulträger durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt.

alte Fassung

(1) Für jede öffentliche Grundschule und jede öffentliche Berufsschule wird durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk gebildet. Für andere Schulen kann der Schulträger durch Rechtsverordnung Schuleinzugsbereiche bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule

darlegt.

(2) Für Berufsschulen kann die obere Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung für einzelne Ausbildungsberufe Bezirksfachklassen bilden, wenn die Schülerzahlen im Einzugsbereich eines Schulträgers gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 für die Fachklassenbildung nicht ausreichen. Die beteiligten Schulträger sind anzuhören.

(3) Sofern Bezirksfachklassen innerhalb eines Regierungsbezirks nicht gebildet werden können, bildet das Ministerium durch Rechtsverordnung für ein räumlich abgegrenztes Gebiet bezirksübergreifende Fachklassen.

(2) Schulbezirke oder Schuleinzugsbereiche können sich überschneiden; in diesem Fall regelt die Rechtsverordnung auch, wer für das Überschneidungsgebiet die zuständige Schule bestimmt.

(3) Die Rechtsverordnung erlässt

- 1. für die Schulen der Gemeinden und Gemeindeverbände der Schulträger nach den für seine Satzungen geltenden Vorschriften,**
- 2. für Bezirksfachklassen an Berufsschulen die für den Schulort zuständige obere Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der beteiligten Schulträger,**
- 3. für bezirksübergreifende Fachklassen das Ministerium.**

Begründung des Regierungsentwurfs

Nach geltendem Recht werden für öffentliche Grundschulen und öffentliche Berufsschulen Schulbezirke gebildet (§ 84 Abs. 1). Die Schülerinnen und Schüler besuchen die für den Wohnsitz oder die Ausbildungsstätte zuständige Schule. Aus wichtigem Grund kann die Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen. Für andere Schulen kann der Schulträger Schuleinzugsbereiche bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt (§ 84 Abs. 1). Schulweg im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) ist der kürzeste Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort (§ 7 SchfkVO).

Die bisherigen Schulbezirksgrenzen haben nicht davor bewahrt, dass sich namentlich Grundschulen vor allem in sozialen Brennpunkten auf Grund der Zusammensetzung ihrer Schülerschaft zu "Problemschulen" entwickelt haben. Auf der anderen Seite gibt es schon heute Grundschulen, die ein spezielles Profil haben, das nicht für alle Eltern aus dem jeweiligen Schulbezirk, wohl aber für Eltern aus anderen Stadtteilen von Interesse ist. Die Aufhebung der Schulbezirke stärkt die Rechte der Eltern.

Die Schulbezirke und die Schuleinzugsbereiche werden deshalb mit Ausnahme der Schuleinzugsbereiche für Förderschulen nach einer Übergangszeit bis zum Jahr 2008 abgeschafft.

Die Eltern können künftig im Rahmen freier Kapazitäten wählen, an welcher Grundschule sie ihr Kind anmelden. Sie haben einen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes in die wohnortnächste Schule der Gemeinde, in der sie ihren Wohnsitz haben, im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Zügigkeit (vgl. § 46).

Es kann davon ausgegangen werden, dass auch künftig die überwiegende Mehrheit

der Eltern die wohnortnächste Grundschule für ihre Kinder auswählt. Nur wird es ihnen freistehen, ihr Kind auch an einer anderen Schule im Rahmen freier Kapazitäten anzumelden, ohne sich dafür vor der Schulaufsichtsbehörde rechtfertigen zu müssen. Der bisherige Verwaltungsaufwand wird wesentlich verringert. Die Einzelheiten werden in der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (BASS 13-11 Nr. 1.1) geregelt werden.

Schulen, die unter erschwerten Rahmenbedingungen arbeiten, weil sie z. B. in einem schwierigen sozialen Umfeld liegen oder einen hohen Migrantenanteil haben, wird die Landesregierung begleitend zum Wegfall der Schulbezirke durch eine andere Verteilung der Lehrerstellen sowie durch weitere ergänzende Maßnahmen besonders fördern. Bereits zum Schuljahr 2006/2007 werden Grundschulen in sozialen Brennpunkten 600 zusätzliche Lehrerstellen zugewiesen.

Schülerfahrkosten werden auch künftig nur für die nächstgelegene Schule im Sinne des § 9 SchfkVO erstattet. Darüber hinaus gehende Kosten für die Schülerbeförderung müssen die Eltern und nicht der Schulträger tragen. Einzelheiten werden in der SchfkVO geregelt.

Diese Grundsätze gelten entsprechen auch für öffentliche Berufsschulen. Jede und jeder Auszubildende hat einen Anspruch auf den Besuch der Berufsschule, die der Ausbildungsstätte am nächsten liegt. Auszubildende können im Rahmen der Aufnahmekapazität und wenn der Ausbildungsbetrieb zustimmt auch eine andere, insbesondere wohnortnähere Berufsschule besuchen. Auch hier werden die Einzelheiten in der Ausbildungsordnung (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs - APO-BK) geregelt werden.

Kann ein Schulträger wegen der geringen Zahl der Auszubildenden in bestimmten Berufen keine Fachklassen anbieten, kann die obere Schulaufsichtsbehörde Bezirksfachklassen und das Ministerium bezirksübergreifende und länderübergreifende Fachklassen einrichten; siehe zuletzt die Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 14. Juli 2005 (BASS 10-12 Nr. 1).

§ 86 - Schulaufsicht

neue Fassung

alte Fassung

(1) - (4) unverändert

(1) - (4) nicht abgedruckt

(5) Die Befugnisse nach Absatz 4 stehen auch den für die Qualitätsanalyse an Schulen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu. Sie sind hinsichtlich ihrer Feststellungen bei der Durchführung der Qualitätsanalyse und deren Beurteilung an Weisungen nicht gebunden. Bei ihrer Berufung ist darauf zu achten, dass die Schulformen anteilig vertreten sind. Das Ministerium wird ermächtigt, die Aufgaben und die Organisation durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schule zuständigen Landtagsausschusses zu regeln. Einzelheiten des Geschäfts-

ablaufs regelt eine Geschäftsordnung, die vom Ministerium zu erlassen ist. Die Qualitätsanalyse kann auf Wunsch des jeweiligen Schulträgers auch im Bereich von Schulen in freier Trägerschaft erfolgen, wobei vorab die Zusammenarbeit in einer Kooperationsverordnung zu regeln ist.

Begründung des Regierungsentwurfs

Absatz 5 sichert die Qualitätsanalyse an Schulen durch ein unabhängiges Team von Qualitätsprüferinnen und -prüfern. Die Teams sollen in einem eigenen Dezernat bei den Bezirksregierungen angesiedelt sein. Die Qualitätsanalyse ist damit Aufgabe von Schulaufsicht. Dies entspricht der umfassenden Verantwortung des Staates für das Schulwesen und dem verfassungsrechtlichen Verständnis von Schulaufsicht. Sie ist eine Facette der Schulaufsicht, unterscheidet sich aber von deren sonstigen Instrumenten. Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Durchführung der Qualitätsanalyse im Hinblick auf ihre Feststellungen und Beurteilungen weisungsfrei. Bei der Zusammensetzung der Teams ist darauf zu achten, dass die Schulformen angemessen vertreten sind. Ziel der Regelung ist es, bei der Durchführung der Qualitätsanalyse und der Feststellung der Ergebnisse fachliche Einzelweisungen auszuschließen.

Sofern sich Ersatzschulen an der Qualitätsanalyse beteiligen wollen, werden die Einzelheiten vorab in einem mit den freien Trägern abzuschließenden Kooperationsvertrag geregelt.

§ 88 - Schulaufsichtsbehörden

neue Fassung

(1) - (4) unverändert

alte Fassung

(1) - (4) nicht abgedruckt

(5) Spätestens ab 1. Januar 2009 nehmen die unteren Schulaufsichtsbehörden schulaufsichtliche Aufgaben für alle Schulformen wahr. Die Schulaufsicht erfolgt schulformübergreifend. Art und Umfang der den unteren Schulaufsichtsbehörden zu übertragenden Aufgaben werden rechtzeitig durch Gesetz geregelt. Zur Förderung der Qualität schulischer Arbeit und der Selbstständigkeit der Schulen werden die Ebenen staatlicher Schulaufsicht kostenneutral und unter Beachtung der Konnexität reduziert. Dazu wird das Ministerium schulaufsichtliche Aufgaben neu ordnen und in neuer Verantwortung zusammenführen. Zur Erprobung und schrittweisen Umsetzung dieser Vorgaben und Ziele erlässt das Ministerium eine Rechtsverordnung, die ermöglicht, dass Aufgaben der obe-

ren Schulaufsicht durch die untere Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen werden. Das Ministerium erlässt die Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium. Sie bedarf der Zustimmung der für Schulen, Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturenform sowie für Kommunalpolitik zuständigen Landtagsausschüsse.

Begründung des Regierungsentwurfs

Die gesetzgeberische Selbstverpflichtung im bisherigen § 88 Abs. 5, den Schulämtern für alle Schulformen bis zum 1. Januar 2009 durch förmliches Gesetz schulaufsichtliche Aufgaben zu übertragen und diese dann schulformübergreifend wahrzunehmen, wird gestrichen. Es bleibt im Interesse eines gegliederten Schulwesens bei der schulformbezogenen Schulaufsicht.

Ebenso wird die gesetzliche Ermächtigung für das Ministerium gestrichen, in einem Modellversuch zuvor zu erproben, wie die zu übertragenden Aufgaben schulformübergreifend wahrgenommen werden können.

§ 94 - Sachkosten

neue Fassung

(1) - (2) unverändert

(3) Bei Schulverbänden aus mehreren Gemeinden werden die Schulträgerkosten je zur Hälfte nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler und nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage, bei kreisfreien Städten der Kommunalverbandsumlage, verteilt. Gehört eine Gemeinde zu mehreren Schulverbänden, so errechnet sich für jeden Schulverband die Umlagegrundlage der Gemeinde im Sinne des Satzes 1 nach dem Verhältnis der Schülerinnen und Schüler, die aus der Gemeinde seine Schule besuchen, zu der Gesamtzahl der öffentlichen Schulen gleicher Art besuchenden Kinder der Gemeinde. **Die Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Gemeinde, die eigene Schulen unterhält, zugleich einem Schulverband angehört. Für die Verteilung wird die Durchschnittszahl der Schülerinnen und Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Oktober der letzten drei Jahre die Schule besucht haben. Die Verhältniszahl gilt für jeweils drei aufeinander folgende Rechnungs-**

alte Fassung

(1) - (2) nicht abgedruckt

(3) Bei Schulverbänden aus mehreren Gemeinden werden die Schulträgerkosten je zur Hälfte nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler und nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage, bei kreisfreien Städten der Kommunalverbandsumlage, verteilt. Gehört eine Gemeinde zu mehreren Schulverbänden, so errechnet sich für jeden Schulverband die Umlagegrundlage der Gemeinde im Sinne des Satzes 1 nach dem Verhältnis der Schülerinnen und Schüler, die aus der Gemeinde seine Schule besuchen, zu der Gesamtzahl der öffentlichen Schulen gleicher Art besuchenden Kinder der Gemeinde.

jahre.

(4) Die Aufteilung kann durch Satzung oder durch Anordnung der oberen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde unter Zustimmung der Beteiligten abweichend geregelt werden. Bestehen Schulverbände nicht nur aus Gemeinden, ist die Aufteilung durch Satzung zu regeln.

(4) Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung, wenn eine Gemeinde, die eigene Schulen unterhält, zugleich einem Schulverband angehört. Die Aufteilung kann durch Satzung oder durch Anordnung der oberen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde unter Zustimmung der Beteiligten abweichend geregelt werden. Bestehen Schulverbände nicht nur aus Gemeinden, ist die Aufteilung durch Satzung zu regeln. Für die Verteilung wird die Durchschnittszahl der Schülerinnen und Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Oktober der letzten drei Jahre die Schule besucht haben. Die Verhältniszahl gilt für jeweils drei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre.

Begründung des Regierungsentwurfs

Redaktionelle Änderungen; diese dienen der Klarstellung.

In Absatz 3 sind alle allgemeinen Regelungen zum Geltungsbereich, zum Verfahren sowie zur Berechnung zusammengefasst, während Absatz 4 abweichend davon festgelegt, wie die Aufteilung durch Satzung oder durch Anordnung der oberen Schulaufsichtsbehörde geregelt werden kann bzw. zu regeln ist.

§ 96 - Lernmittelfreiheit

neue Fassung

(1) - (2) unverändert

(3) Der Eigenanteil bestimmt den Anteil, bis zu dem die Eltern verpflichtet sind, Lernmittel nach Entscheidung der Schule auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Eigenanteil darf ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten. Der Eigenanteil entfällt für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem **Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)**. Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung.

(4) - (5) unverändert

alte Fassung

(1) - (2) nicht abgedruckt

(3) Der Eigenanteil bestimmt den Anteil, bis zu dem die Eltern verpflichtet sind, Lernmittel nach Entscheidung der Schule auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Eigenanteil darf ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten. Der Eigenanteil entfällt für Empfängerinnen und Empfänger von **laufender** Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem **Bundessozialhilfegesetz / SGB XII**.

(4) - (5) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

Redaktionelle Änderungen; bundesgesetzlich geänderte Bezeichnungen werden über-

nommen.

Die bei der Befreiung vom Eigenanteil noch im Referentenentwurf vorgesehene Gleichbehandlung aller Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sowie von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II wird nach Auswertung der Stellungnahmen der Verbände/Organisationen zum Referentenentwurf nicht weiter verfolgt. Nach Auffassung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen und des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen besteht für eine solche Gleichbehandlung keine Notwendigkeit.

Überdies war mit beiden kommunalen Spitzenverbänden, und insoweit auch mit dem Städtetag NRW in mehreren geführten Gesprächen kein Einvernehmen über einen möglichen Belastungsausgleich zu erzielen.

Absatz 3 Satz 4 stellt klar, dass die hierfür zuständigen Schulträger über weitere Entlastungen vom Eigenanteil in eigener Verantwortung entscheiden können, um so sicherzustellen, dass keinem Kind aus finanziellen Gründen ein Schulbuch fehlen darf.

§ 97 - Schülerfahrkosten

neue Fassung

(1) - (2) *unverändert*

(3) Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, kann der Schulträger nach Maßgabe der Rechtsverordnung einen von den Eltern zu tragenden Eigenanteil festsetzen. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem **Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)** geleistet wird. Werden Schülerzeitkarten nach Satz 1 zur Verfügung gestellt, sind sie die wirtschaftlichste Art der Beförderung; es entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten. **Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung.**

(4) *unverändert*

alte Fassung

(1) - (2) *nicht abgedruckt*

(3) Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, kann der Schulträger nach Maßgabe der Rechtsverordnung einen von den Eltern zu tragenden Eigenanteil festsetzen. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die **laufende** Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem **Bundessozialhilfegesetz / SGB XII** geleistet wird. Werden Schülerzeitkarten nach Satz 1 zur Verfügung gestellt, sind sie die wirtschaftlichste Art der Beförderung; es entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

(4) *nicht abgedruckt*

Begründung des Regierungsentwurfs

Redaktionelle Änderungen; bundesgesetzlich geänderte Bezeichnungen werden übernommen.

Den Schulträgern wird wie bei den Lernmitteln (§ 96 Abs. 3 Satz 4) die Möglichkeit eröffnet, über weitere Entlastungen vom Eigenanteil in eigener Verantwortung zu entscheiden.

§ 98 - Zuwendungen

neue Fassung

(1) Schulen können für den Schulträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Sach- und **Geldzuwendungen** Dritter unterstützt werden. Der Schulträger stellt sicher, dass einzelne Schulen nicht unangemessen bevorzugt oder benachteiligt werden.

(2) *unverändert*

alte Fassung

(1) Schulen können für den Schulträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Sach- und **Geldzuweisungen** Dritter unterstützt werden. Der Schulträger stellt sicher, dass einzelne Schulen nicht unangemessen bevorzugt oder benachteiligt werden.

(2) *nicht abgedruckt*

Begründung des Regierungsentwurfs

Redaktionelle Klarstellung.

§ 100 - Begriff, Grundsätze

neue Fassung

(1) Die schulische Bildung wird durch öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft wahrgenommen. Schulen in freier Trägerschaft ergänzen **und bereichern** im Rahmen des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes und des Artikels 8 Abs. 4 der Landesverfassung das öffentliche Schulwesen.

(2) - (3) *unverändert*

(4) Ersatzschulen haben das Recht, mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen Zeugnisse zu erteilen, Abschlüsse zu vergeben und unter Vorsitz einer staatlichen Prüfungsleiterin oder eines staatlichen Prüfungsleiters Prüfungen abzuhalten. Die Vorschriften für öffentliche Schulen gelten unmittelbar.

(5) - (7) *unverändert*

alte Fassung

(1) Die schulische Bildung wird durch öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft wahrgenommen. Schulen in freier Trägerschaft ergänzen im Rahmen des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes und des Artikels 8 Abs. 4 der Landesverfassung das öffentliche Schulwesen.

(2) - (3) *nicht abgedruckt*

(4) Ersatzschulen haben das Recht, mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen Zeugnisse zu erteilen, Abschlüsse zu vergeben und unter Vorsitz einer staatlichen Prüfungsleiterin oder eines staatlichen Prüfungsleiters Prüfungen abzuhalten. Die Vorschriften für öffentliche Schulen gelten **insoweit** unmittelbar.

(5) - (7) *nicht abgedruckt*

Begründung des Regierungsentwurfs

Die Änderung bringt zum Ausdruck, dass Ersatzschulen die gleichberechtigte zweite Säule im Schulsystem Nordrhein-Westfalens sind und die große Zahl von Ersatzschulen im Land einen hohen pädagogischen Gewinn darstellen.

Auch internationale Schulen sind grundsätzlich als Bereicherung der Schullandschaft anzusehen. Sie tragen dazu bei, die Internationalität des Landes zu fördern und das Land als Standort für internationale Unternehmen und Organisationen attraktiver zu machen. Mit dem Ausbau von internationalen Schulen und "Europaschulen" wird ein

wichtiger Beitrag zur Stärkung des europäischen Gedankens in der Bildung geleistet.

§ 102 - Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen

neue Fassung

(1) - (3) unverändert

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 **Satz 1** kann nur zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei Lehrerinnen oder Lehrern öffentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden. Aus den gleichen Gründen kann auch ein gemäß Absatz 1 Satz 3 angezeigter Unterrichtseinsatz untersagt werden.

alte Fassung

(1) - (3) nicht abgedruckt

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann nur zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei Lehrerinnen oder Lehrern öffentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden. Aus den gleichen Gründen kann auch ein gemäß Absatz 1 Satz 3 angezeigter Unterrichtseinsatz untersagt werden.

Begründung des Regierungsentwurfs

Hier wird die Verweisung präzisiert.

§ 107 - Personalkosten

neue Fassung

(1) - (6) unverändert

(7) Für angestellte Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen übernimmt das Land unter Bezug auf § 8a des Altersteilzeitgesetzes für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Wertguthaben, die während der Fortdauer der Finanzierung nach den §§ 105 bis 115 auf Grund einer Altersteilzeitvereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes entstehen.

alte Fassung

(1) - (6) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

Übernahme der Regelung aus § 21 Abs. 2 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2006.

Gemäß § 8 a Altersteilzeitgesetz (AltTZG) sind Arbeitsgeber verpflichtet, das Risiko ihrer Insolvenz bei Wertguthaben aus den ab dem 01.07.2004 neu beginnenden Altersteilzeit-Arbeitsverhältnissen im Blockmodell nach § 2 Abs. 2 AltTZG (Ansparphase) abzusichern und dem Arbeitnehmer die zur Sicherung ergriffenen Maßnahmen nachzuweisen. Im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung betrifft dies alle Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisse mit Freistellungsphase für versicherungspflichtig angestellte Lehrkräfte.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers übernimmt das Land NRW

nunmehr die Erstattung der Altersteilzeitvergütung für an Ersatzschulen angestellte Lehrerinnen und Lehrer. Dies stellt die deutlich wirtschaftlichere Lösung gegenüber der Refinanzierung entsprechender Sicherungsmodelle der einzelnen Ersatzschulträger dar.

Insolvenzfälle bei Ersatzschulen treten überdies selten auf. Ohnehin ist das Land bei Landeszuschüssen in Höhe von 85 bis 94 v.H. der laufenden Personal- und Sachkosten bei Insolvenz des Ersatzschulträgers der Hauptnutznießer des in der Fälligkeit hinausgeschobenen und von der Insolvenz betroffenen Ansparguthabens der Freistellungsphase bei der Block-Altersteilzeit.

§ 116 - Begriff, Anzeigepflicht, Bezeichnung

neue Fassung

(1) - (2) unverändert

(3) Träger, Leiterinnen und Leiter und Lehrerinnen und Lehrer von Ergänzungsschulen müssen die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen **und die Gewähr dafür bieten, dass Unterricht und Erziehung und die dabei verwendeten Lehr- und Lernmittel nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen**. Ist der Träger eine Personenvereinigung oder eine juristische Person, so müssen die vertretungsberechtigten Personen diese Voraussetzungen erfüllen.

(4) Schulträger und Schulleitung sind verpflichtet, der oberen Schulaufsichtsbehörde jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtungen der Schule zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. **Die obere Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, sich die in der Schule verwendeten Lehr- und Lernmittel vorlegen zu lassen. Die Kosten für eine Übersetzung trägt der Schulträger.**

(5) - (7) unverändert

alte Fassung

(1) - (2) nicht abgedruckt

(3) Träger, Leiterinnen und Leiter und Lehrerinnen und Lehrer von Ergänzungsschulen müssen die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen. Ist der Träger eine Personenvereinigung oder eine juristische Person, so müssen die vertretungsberechtigten Personen diese Voraussetzungen erfüllen.

(4) Schulträger und Schulleitung sind verpflichtet, der oberen Schulaufsichtsbehörde jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtungen der Schule zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(5) - (7) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

Absatz 3

Aus Artikel 7 Abs. 1 GG, wonach das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht, folgt die Befugnis des Staates, Mindestanforderungen auch für die privaten Ergänzungsschulen vorzuschreiben. Dies wird durch § 116 Abs. 3 Satz 3 klargestellt. Von Verfassungs wegen gehören zu den Mindeststandards im Einzelnen das Gebot der Achtung der Würde eines jeden Menschen (Artikel 1 Abs. 1 GG) und damit verbunden die Grundrechte aus Artikel 2 ff. GG, insbesondere das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 GG) und die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz (Artikel 3 Abs. 1 GG) sowie die in Artikel 20 GG aufgeführten Verfas-

sungsgrundsätze des demokratischen und sozialen Rechtsstaats.

Absatz 4

In Satz 2 wird klargestellt, dass sich die Auskunftspflicht von Schulträger und Schulleitung auch auf die Lehr- und Lernmittel erstreckt. Zur Kostenpflicht für die Übersetzung von Schriftstücken in fremder Sprache gemäß § 116 Abs. 4 Satz 3 gilt § 23 VwVfG NRW.

§ 120 - Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern

neue Fassung

(1) - (6) *unverändert*

(7) Nur Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind. **Das Recht auf Einsichtnahme umfasst auch das Recht zur Anfertigung oder Aushändigung von Kopien; die Erstattung von Auslagen kann verlangt werden.** Dieses Recht ist ausgeschlossen, soweit dadurch berechtigte Geheimhaltungsinteressen Dritter beeinträchtigt würden; in diesen Fällen ist eine Auskunft über die verarbeiteten Daten zu erteilen. Zwischenbewertungen des Lernverhaltens in der Schule sowie persönliche Aufzeichnungen der Lehrkräfte über Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft ausgenommen.

(8) Die Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten wie

1. die Nichtversetzung,
2. die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung,
3. den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus,
4. die Entlassung von der Schule oder deren Androhung und
5. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung

und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen. **Die Schülerinnen und Schüler sind von den**

alte Fassung

(1) - (6) *nicht abgedruckt*

(7) Nur Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind. Dieses Recht ist ausgeschlossen, soweit dadurch berechtigte Geheimhaltungsinteressen Dritter beeinträchtigt würden; in diesen Fällen ist eine Auskunft über die verarbeiteten Daten zu erteilen. Zwischenbewertungen des Lernverhaltens in der Schule sowie persönliche Aufzeichnungen der Lehrkräfte über Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft ausgenommen.

(8) Die Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten wie

6. die Nichtversetzung,
7. die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung,
8. den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus,
9. die Entlassung von der Schule oder deren Androhung und
10. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung

und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen. Die Schülerinnen und Schüler sind über die

beabsichtigten Auskünften vorab in erteilten Auskünfte in Kenntnis zu setzen.
Kenntnis zu setzen.

Begründung des Regierungsentwurfs

Absatz 7

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Der Umfang des in Satz 1 garantierten Auskunfts- und Einsichtsrechts ist in den Schulen oft nicht hinreichend bekannt. So wird die Anfertigung bzw. Aushändigung nach Mitteilung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit häufig verwehrt, obwohl dies nur eine besondere Form der Auskunft bzw. der Einsicht ist, die nach Maßgabe des Absatzes 7 von den Betroffenen gewählt werden kann.

Absatz 8

Durch die Änderung des Absatzes 8 wird eine auf entsprechende Rechtsprechung gestützte Forderung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erfüllt. Die informationellen Selbstbestimmungsrechte der Schülerinnen und Schüler erfordern nach der Rechtsprechung, dass sie nicht erst nachträglich über erteilte Auskünfte in Kenntnis gesetzt werden, sondern bereits vorher informiert werden müssen.

§ 125 - Einschränkung von Grundrechten

neue Fassung

Durch dieses Gesetz werden eingeschränkt

1. das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe des § 54 (Schulgesundheit),
2. das Grundrecht der Freiheit der Person gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der §§ 34 bis 41 (Schulpflicht) sowie des § 42 Abs. 1 (Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis),
3. das Grundrecht der Pflege und Erziehung der Kinder gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 und 3 (Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung der Sprachstandes),
4. das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe des § 41 Abs. 4 (Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Schulpflicht).

alte Fassung

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz wird nach Maßgabe von § 54 (Schulgesundheitspflege), das Grundrecht der Freiheit der Person gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz wird nach Maßgabe der §§ 34 bis 41 (Schulpflicht) sowie des § 42 Abs. 1 (Pflichten aus dem Schulverhältnis) eingeschränkt.

Begründung des Regierungsentwurfs

Durch die Möglichkeit, Verpflichtungen für vorschulische Sprachkurse auszusprechen, wird in das elterliche Erziehungsrecht gemäß Art. 6 Abs. 2 GG eingegriffen. Dieser Eingriff ist jedoch im Hinblick auf die Abwägung zwischen Art. 6 Abs. 2 GG und Art. 7 Abs. 1 GG unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt.

Das Zitiergebot erstreckt sich auch auf Art. 6 Abs. 2 GG, da dieser einen konkludenten Gesetzesvorbehalt enthält. Dieser kommt dadurch zum Ausdruck, dass Art. 6 Abs. 2 GG dem Elternrecht eine Pflicht der Eltern zu Pflege und Erziehung der Kinder zur Seite stellt und der staatlichen Gemeinschaft die Aufgabe zuweist, über die Betätigung der Eltern zu wachen.

Im übrigen wird die gesamte Vorschrift redaktionell neu gefasst.

zu Absatz 5

Die Änderung ist eine Folge der Umstellung vom Modell 10+2 auf das Modell 9+3.

§ 126 - Ordnungswidrigkeiten	
neue Fassung	alte Fassung
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommt (§ 41 Abs. 1 Satz 1),	1. als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommt (§ 41 Abs. 1 Satz 1),
2. als Eltern nicht für die Teilnahme des Kindes an der Feststellung des Sprachstandes sorgt (§ 36 Abs.2 und 3),	2. als Eltern, als Ausbildende oder Ausbildender oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 41 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2),
3. als Eltern nicht dafür sorgt, dass ein zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichtetes Kind regelmäßig daran teilnimmt (§ 36 Abs.2 und 3),	3. als Schülerin oder Schüler die Schulpflicht in der Sekundarstufe II nicht erfüllt (§ 38),
4. als Eltern, als Ausbildende oder Ausbildender oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 41 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2),	4. als Träger einer Ergänzungsschule diese ohne die erforderliche Anzeige (§ 116 Abs. 2) errichtet oder betreibt,
5. als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I (§ 37) oder die Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38) nicht erfüllt,	5. als Träger einer Ergänzungsschule oder einer freien Unterrichtseinrichtung durch die Bezeichnung oder die Verwendung von Zeugnissen, Schulverträgen oder Werbematerialien § 116 Abs. 5 und 6 oder § 119 Abs. 2 zuwiderhandelt.
6. als Träger einer Ergänzungsschule diese ohne die erforderliche Anzeige (§ 116 Abs. 2) errichtet oder betreibt,	
7. als Träger einer Ergänzungsschule	

oder einer freien Unterrichtseinrichtung durch die Bezeichnung oder die Verwendung von Zeugnissen, Schulverträgen oder Werbematerialien § 116 Abs. 5 und 6 oder § 119 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen des Absatz 1 **Nr. 6 und 7** bis zu 5.000 Euro beträgt. Nach der Entlassung der oder des Schulpflichtigen aus der Schule ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 **Nr. 5** unzulässig.

(3) - (4) *unverändert*

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen des Absatz 1 **Nr. 4 und 5** bis zu 5.000 Euro beträgt. Nach der Entlassung der oder des Schulpflichtigen aus der Schule ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 **Nr. 3** unzulässig.

(3) - (4) *nicht abgedruckt*

Begründung des Regierungsentwurfs

Die Androhung von Bußgeldern soll sowohl im Fall des § 36 Abs. 2 als auch im Fall des § 36 Abs. 3 gewährleisten, dass Eltern ihrer Pflicht nachkommen, für die regelmäßige Teilnahme ihres Kindes an der vorschulischen Förderung zu sorgen. Eine Bußgeldandrohung ist ebenfalls für den Fall vorgesehen, dass die Eltern schon nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Feststellung des Sprachstandes sorgen.

zu Absatz 1 Nr. 5

Änderung des Landtags. Zur Begründung vgl. Anlage 4 der Landtagsdrucksache 14/2112.

§ 132 - Übergangsvorschriften

neue Fassung

(1) - (3) *unverändert*

(4) Die Vorschriften über den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die sich im Schuljahr 2006/2007 in der Klasse 10 befinden. **In den Förderschulen sind diese Vorschriften erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die sich im Schuljahr 2008/2009 in der Klasse 10 befinden. In den Abendrealschulen sind sie erstmals auf Studierende anzuwenden, die sich im Sommersemester 2009 im 4. Semester befinden.**

(5) Soweit die Vorschrift des § 18 bestimmt, **dass die dreijährige gymnasiale Oberstufe mit Klasse 10 beginnt**, ist sie

alte Fassung

(1) - (3) *nicht abgedruckt*

(4) Die Vorschriften über den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die sich im Schuljahr 2006/2007 in der Klasse 10 befinden.

(5) Soweit die Vorschrift des § 18 bestimmt, **dass die gymnasiale Oberstufe eine zweijährige Oberstufe umfasst**,

erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die sich im Schuljahr 2005/2006 in der Klasse 5 befinden. Die Schulkonferenz kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder entscheiden, diese Vorschrift auch auf die Schülerinnen und Schüler der Schule anzuwenden, die sich im Schuljahr 2005/2006 in der Klasse 6 befinden.

(6) - (9) unverändert

der eine einjährige Einführungsphase vorgeschaltet werden kann, ist sie erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die sich im Schuljahr 2005/2006 in der Klasse 5 befinden. Die Schulkonferenz kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder entscheiden, diese Vorschrift auch auf die Schülerinnen und Schüler der Schule anzuwenden, die sich im Schuljahr 2005/2006 in der Klasse 6 befinden.

(6) - (9) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

zu Absatz 4

Die in § 12 geregelten Verfahren zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) sind so zu gestalten, dass sie den Schülerinnen und Schülern an diesen Schulen gerecht werden. Die dafür erforderliche Vorbereitung wird für die Abendrealschulen und die Förderschulen zwei Jahre länger als für die anderen Schulen dauern.

zu Absatz 5

Die Änderung ist eine Folge der Umstellung vom Modell 10+2 auf das Modell 9+3.

§ 133 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes	
<i>neue Fassung</i>	<i>alte Fassung</i>
(1) - (2) unverändert	(1) - (2) nicht abgedruckt
	(3) Die Regelung des § 57 Abs. 4 Satz 2 tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.
(3) inhaltlich unverändert	(4) nicht abgedruckt

Begründung des Regierungsentwurfs

Durch die Streichung des Absatzes 3 wird die schulgesetzliche Befristung des Beamtenstatus der Lehrerinnen und Lehrer zum 31.12.2007 gestrichen. Diese Befristung entfällt ersatzlos.